



**Landtagswahl in
Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017!**

**Leitfaden für die
Wahlvorstände**

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Wahlamt
Ottmar-Pohl-Platz 1
51105 Köln

Telefon: 0221/221-21950
Telefax: 0221/221-21555
E-Mail: wahlhelfer@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de



Liebe Wahlhelferinnen, liebe Wahlhelfer,

am 14. Mai 2017 findet in Nordrhein-Westfalen die Landtagswahl statt. In Köln sind rund 735.000 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt und dazu aufgerufen, mit ihrer Stimme über die politische Zukunft unseres Landes mit zu entscheiden.

Die Durchführung einer Wahl mit 800 Urnen- und 245 Briefwahlstimmbezirken im Stadtgebiet ist stets eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten. Um diese verantwortungsvolle Aufgabe erfolgreich zu bewältigen, benötigt die Stadt Köln die Unterstützung von über 6.500 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

Sie gehören dazu – weil Sie Ihr Bürgerrecht wahrnehmen, sich aus freien Stücken aktiv an unserer Demokratie zu beteiligen. Ohne Sie wären Wahlen in dieser Form nicht möglich. Für Ihren tatkräftigen Einsatz möchte ich Ihnen bereits jetzt ganz herzlich danken.

Um Sie bestmöglich bei Ihrer wichtigen Aufgabe zu unterstützen, enthält dieser Leitfaden alles Wissenswerte rund um die Landtagswahl und das Geschehen am Wahltag.

Darüber hinaus freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes, Sie auch persönlich über den Wahlablauf zu informieren. Wie in den Jahren zuvor haben Sie die Möglichkeit, alle offenen Fragen vor Ort in einer unserer zahlreichen Schulungen zu klären und Ihr Wissen zu vertiefen. Natürlich dürfen Sie auch am Wahltag darauf vertrauen, mit Rat und Tat unterstützt zu werden.

Ich wünsche Ihnen einen spannenden, reibungslosen Wahlsonntag und viel Freude bei Ihrem Einsatz.



Henriette Reker
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Oberbürgermeisterin	1
Inhaltsverzeichnis	2
Hinweise zu diesem Leitfaden	4
Wichtige Telefonnummern.....	4
Neuheiten	4
Ihre Aufgaben...	5
... als Schriftführerin oder Schriftführer („Schriftführende“).....	5
... als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher („Wahlvorstehende“).....	5
... als Beisitzerin oder Beisitzer („Beisitzende“).....	5
Schulungen	6
Allgemeine Schulungen.....	6
Praxisworkshop für Schriftführende	6
„Blauer Ordner“: Abholung am Samstag.....	7
Wahlkoffer	7
Der Wahlmorgen ab 07:30 Uhr	8
Überprüfen der Lokalität	8
Vollzähligkeit des Wahlvorstandes	8
Vollständigkeit des Materials.....	8
Wahlbekanntmachung.....	8
Kontrolle der Stimmzettel.....	8
Einrichten des Wahlraums.....	9
Musterstimmzettel	9
Sichtblenden und Wahlurnen	9
Auf einen Blick (Abhak-/Checkliste zur Eröffnung der Wahl).....	10
Weitere Aufgaben im Wahlvorstand.....	11
Stellvertretungen, Pausen, Verpflegung.....	11
Mobilitätsbeauftragte.....	11
Der Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr	12
Allgemeine Regeln im Wahlraum	12
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	12
Verpflichtung des Wahlvorstandes.....	12
Neutralität, Wahlgeheimnis, Datenschutz.....	12
Öffentlichkeit und Hausrecht.....	12
Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung	13
Meinungsforschung	13
Verwendete Dokumente	14
Stimmzettel.....	14
Wählerverzeichnis.....	14
Wahlberechtigte.....	14
Abschlussblatt	14
Aufbau und Sortierung.....	15
Sperrvermerke.....	16
Unsortierter Nachtrag	16
Wahlbenachrichtigung.....	17
Wahlbrief	17
Wahlschein.....	18
Ablauf der Wahlhandlung.....	19

1. Schritt: Prüfung der Wahlberechtigung.....	19
Regelfall 1: Person mit Wahlbenachrichtigung.....	19
Regelfall 2: Person mit Identitätsnachweis.....	19
Regelfall 3: Person ist dem Wahlvorstand persönlich bekannt	19
2. Schritt: Ausgabe der Stimmzettel	19
Repräsentative Stimmbezirke (Stimmzettel mit Kennbuchstaben).....	19
3. Schritt: Kennzeichnung der Stimmzettel	19
Hilfestellung beim Wählen.....	20
Stimmzettelschablonen	20
Zurückweisungsgründe	20
Aushändigung neuer Stimmzettel.....	20
4. Schritt: Stimmabgabevermerk und Urneneinwurf	21
Sonderfälle im Wahlablauf	21
Sonderfall 1a: Wählen mit Wahlschein	21
Sonderfall 1b: Wählen ohne Wahlschein trotz Sperrvermerk „W“	21
Sonderfall 2a: Person mit Wahlbrief(en) für dritte Person(en).....	22
Sonderfall 2b: Person mit eigenem Wahlbrief	22
Weitere Ausnahmefälle: Vorgehensweise	22
Besondere Tagesaufgaben	23
Berichtigen des Wählerverzeichnisses und des Abschlussblattes.....	23
Stündliche Wahlbeteiligung in ausgewählten Stimmbezirken	23
Ende der Wahlhandlung	23

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr 24

Allgemeine Hinweise	24
Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	24
Organisation.....	24
Ruhe bewahren.....	24
Mobile Beratungskräfte.....	24
Telefonische Schnellmeldung	24
Online-Plausibilitätsprüfung	24
Was, wenn Sie sich nicht einig sind?	24
Auszählung	25
Niederschrift.....	25
Ergebnisermittlung: Schritt für Schritt	26
Vorbereitungen.....	26
Zählung der Wählerinnen und Wähler	26
Anzahl der Wahlberechtigten.....	27
Zählung der Stimmen.....	28
Übersicht: Stapelbildung und Auszählung	28
1. Schritt: Sortieren der Stimmzettel (Stapelbildung).....	29
2. Schritt: Auszählung von Stapel A (Erst- und Zweitstimme identisch).....	30
3. Schritt: Auszählung von Stapel C (leere Stimmzettel).....	31
4. Schritt: Auszählung von Stapel B (Splitting-Fälle)	31
5. Schritt: Prüfung und Zählung von Stapel D („Kuriositäten“).....	32
Gesamtergebnis bilden	34
Übersicht der Stapelbildung zur Ermittlung des Wahlergebnisses.....	35
Plausibilität	36
Telefonische Schnellmeldung.....	37
Abschlussarbeiten	37
Einpacken.....	37
Aufräumen	38
Unterschrift.....	38
Abrechnen.....	38
Abliefern	38

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Übersicht weisen folgende Symbole auf wichtige Informationen hin:



Achtung: Hinweise, die unbedingt beachtet werden müssen!



Hier bekommen Sie Hilfe und Tipps!



Stopp: Bitte unbedingt vermeiden!

Alle in dieser Form (rot und umrandet) markierten Textabschnitte verweisen auf Besonderheiten bei der Landtagswahl am 14. Mai 2017.

Wichtige Telefonnummern

Das Wahlamt steht Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Zögern Sie nicht, uns anzurufen!

Fragen der/des Schriftführenden zur Abholung des „ blauen Ordners “ und des Erfrischungsgeldes	(0221) 221 – 21950
Fehlende Unterlagen am Wahltag	(0221) 221 – 21212
Wahlvorstand nicht vollständig	(0221) 221 – 21950
Wahlraum/Wahllokal nicht in einwandfreiem Zustand	(0221) 221 – 21937
Telefonische Schnellmeldung des Wahlergebnisses an das Wahlamt direkt nach der Auszählung	(0221) 221 – 22226
Bei allen sonstigen Fragen , Problemen etc.	(0221) 221 – 21212

Neuheiten

Es gibt eine **sprachliche Änderung**:

Der Begriff „**Wahllokal**“ wurde von dem Gesetzgeber in „**Wahlraum**“ umbenannt. Jedem Stimmbezirk ist ein Wahlraum zugeordnet, für den ein Wahlvorstand (in der Regel mit sechs Mitgliedern) zuständig ist.

Ihre Aufgaben...

... als Schriftführerin oder Schriftführer („Schriftführende“)

- holen Sie am Samstag vor der Wahl im Bürgeramt des jeweiligen Stimmbezirks ab:
 - den „**blauen Ordner**“ mit Wahlunterlagen (siehe separates Kapitel, Seite 7)
 - das Erfrischungsgeld
- bringen Sie diese Unterlagen am Wahltag mit in den Wahlraum (der Wahlkoffer ist bereits da)
- führen Sie das Wählerverzeichnis und haken die Wählerinnen und Wähler ab
- sind Sie für die Niederschrift zuständig, stellen dabei die Anzahl der Wählerinnen und Wähler fest und tragen nach der Auszählung die ermittelten Ergebnisse ein
- zahlen Sie nach Abschluss des Auszählgeschäftes – das heißt wenn jedes Mitglied des Wahlvorstandes die Niederschrift unterschrieben hat – das Erfrischungsgeld aus
- bringen Sie anschließend den Wahlkoffer, die Wahlniederschriften, die Quittungsliste sowie alle weiteren Unterlagen zum zuständigen Bürgeramt zurück



Achtung: Der Rollkoffer wiegt ca. 20 kg!

... als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher („Wahlvorstehende“)

- überprüfen Sie, ob im Wahlraum Sichtblenden (Wahlkabinen) und Wahlkoffer mit der Nummer des Stimmbezirkes sowie dem Namen des Wahlgebäudes bereitstehen
- koordinieren Sie das Ausschildern des Wahlraums und das Anbringen der Wahlbekanntmachung sowie des großen Stimmzettelplakats
- richten Sie mit dem restlichen Wahlvorstand den Wahlraum ein
- bestimmen Sie einvernehmlich aus den Beisitzenden Ihre eigene Stellvertretung, eine stellvertretende Schriftführung und eine sogenannte „Mobilitätsbeauftragte Person“
- regeln Sie die Pausenzeiten
- verpflichten Sie die Wahlvorstandsmitglieder zur Neutralität während der Wahlhandlung und zur Verschwiegenheit über das Wahlgeheimnis
- kontrollieren Sie gemeinsam mit der Schriftführung die Stimmzettel (siehe „Kontrolle der Stimmzettel“, Seite 8)
- sorgen Sie für einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung und wachen über die Urne
- nehmen Sie Wahlscheine ein
- schlichten Sie Streitigkeiten im Wahlraum
- rufen Sie bei Fragen und Problemen das Wahlamt an, um Hilfe zu erhalten
- haben Sie bei Pattsituationen die entscheidende Stimme

... als Beisitzerin oder Beisitzer („Beisitzende“)

- helfen Sie bei der Einrichtung des Wahlraums
- prüfen Sie, ob sich die Wahlberechtigten im richtigen Wahlraum befinden und arbeiten der Schriftführung zu
- geben Sie die Stimmzettel aus
- unterstützen Sie je nach Bedarf hilfsbedürftige Wahlberechtigte unter Geheimhaltung der Stimmabgabe als Hilfskraft
- vertreten Sie die/den Schriftführende/n bzw. die/den Wahlvorstehenden in deren Pause
- halten Sie sich als ernannte „Mobilitätsbeauftragte Person“ im Eingangsbereich auf und achten auf hilfsbedürftige Wahlberechtigte (siehe Abschnitt „Mobilitätsbeauftragte“ auf Seite 11)
- helfen Sie bei der Auszählung der Stimmen, dem Verpacken der Wahlunterlagen (Umschläge) und bei allen weiteren anfallenden Arbeiten

Schulungen

Allgemeine Schulungen

Die Schulungsveranstaltungen finden mehrmals wöchentlich (auch samstags) zu unterschiedlichen Tageszeiten statt. In Verbindung mit diesem Leitfaden werden Sie in den Schulungen optimal auf Ihre Aufgabe am Wahltag vorbereitet.

Die Schulungsveranstaltung dauert etwa 90 Minuten. Während der Schulung und danach bietet sich die Möglichkeit, der Dozentin bzw. dem Dozenten gezielt Fragen zu stellen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist freiwillig, wird jedoch – besonders bei erstmaligem Einsatz als Wahlvorstandsmitglied – empfohlen.

Auch erfahrene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben hier die Möglichkeit, ihre bisher erworbenen Kenntnisse noch einmal aufzufrischen und die Besonderheiten der Landtagswahl 2017 (zum Beispiel die Auszählung von Erst- und Zweitstimme) kennenzulernen.

Praxisworkshop für Schriftführende

Für die schriftführende Person ist der Besuch eines knapp zweistündigen Praxisworkshops verpflichtend.

Alle Schriftführenden nehmen an solchen Veranstaltungen teil und werden gezielt auf ihre besondere Funktion bei der Wahl vorbereitet. Dadurch wird ein hohes Qualitätsniveau sichergestellt.

Der Workshop legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Auszählung von Erst- und Zweitstimmen.

Die Termine hierfür werden rechtzeitig bekanntgegeben.

„Blauer Ordner“: Abholung am Samstag

Die/der Schriftführende hat die Aufgabe, den „**blauen Ordner**“ am **Samstag vor der Wahl** im Bürgeramt* des jeweiligen Stadtbezirks abzuholen. Dies muss **zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr** geschehen.

* **Ausnahme** beim **Stadtbezirk Chorweiler**: Aufgrund von Sanierungsarbeiten muss der „**blaue Ordner**“ im Kundenzentrum am Athener Ring 5 abgeholt werden

Der „**blaue Ordner**“ enthält unter anderem folgende Wahlunterlagen:

- Wählerverzeichnis
- Fehlermeldungsbögen zum Wählerverzeichnis
- Einrichtungsvorschlag (mit Skizze) des Wahlraums
- Straßenverzeichnis
- Wahlgebäudeverzeichnis/Stimmbezirksverzeichnis
- Schnellmeldungsbögen (mit Passwort)
- Erfrischungsgeld und Abrechnungsbogen
- gesetzliche Grundlagen
- weitere wichtige Unterlagen



Schriftführende machen sich bitte schon am Tage der Abholung mit dem Inhalt des „blauen Ordners“ vertraut!

Bitte schauen Sie sich an, welche Informationen sich wo innerhalb des Ordners befinden und auf welche Besonderheiten Ihres Stimmbezirkes Sie gegebenenfalls achten müssen (z. B. repräsentative Stimmbezirke, Wählernachbefragungen oder stündliche Meldung der Wahlbeteiligung).

Das **Erfrischungsgeld** beträgt jeweils 40 € für Wahlvorstehende und Beisitzende sowie 60 € für die schriftführende Person im Wahlraum. Zudem werden 5 € Handypauschale ausgehändigt. Insgesamt werden somit 265 € je Wahlvorstand (bei sechs Mitgliedern) ausgegeben.

Eine eventuelle Teambildungspauschale wird nicht bar ausgezahlt. Das Wahlamt führt nach der Wahl eine entsprechende Prüfung durch, inwiefern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach erfolgreicher Prüfung werden die Zahlungen angewiesen. Da hierbei mehrere städtische Dienststellen beteiligt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Überweisung des Geldes erfahrungsgemäß ca. 10 Wochen nach dem Wahltag. Gleiches gilt für die Workshop-Aufwandsentschädigung für Schriftführerinnen und Schriftführer.

Wahlkoffer

Ein **Wahlkoffer** mit dem „kleinen Wahlbüro“ (Schreib- und Arbeitsutensilien für den Wahltag und die Auszählung), den leeren Stimmzetteln, Umschlägen und weiteren Materialien wird vor dem Wahltag in jeden Wahlraum geliefert.

Der Koffer ist von der/dem Schriftführenden nach Ende der Auszählung zusammen mit den verpackten Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen zum jeweiligen **Bürgeramt zurückzubringen** (dorthin, wo am Samstag der „**blaue Ordner**“ abgeholt wurde).



Achtung: Der Rollkoffer wiegt ca. 20 kg!

Der Wahlmorgen ab 07:30 Uhr

Überprüfen der Lokalität

Vollzähligkeit des Wahlvorstandes

Stellen Sie gemeinsam fest, ob alle Mitglieder des Wahlvorstandes pünktlich um **07:30** Uhr im Wahlraum eingetroffen sind. Wenn **die/der Schriftführende** oder die/der Wahlvorstehende um **07:35** Uhr noch nicht anwesend sind, rufen Sie bitte **SOFORT** beim Wahlamt an!



Voraussetzungen zur Eröffnung der Wahl:

- **eine Schriftführerin / ein Schriftführer**
 - **eine Wahlvorsteherin / ein Wahlvorsteher**
 - insgesamt **drei Personen** (⇒ eine Beisitzende / ein Beisitzender)
- ➔ Sollten ein oder zwei Beisitzende fehlen, rufen Sie bitte **erst ab 8:30 Uhr** an (wegen des hohen Telefonaufkommens)



Fehlen Mitglieder des Wahlvorstandes? Rufen Sie an:

(0221) 221 – 21950

Ist das Wahlgebäude verschlossen? Rufen Sie an:

(0221) 221 – 21937

Vollständigkeit des Materials

Im Wahlraum und im Wahlkoffer sollten Sie vorfinden:

- Sichtblenden (Kabinen)
- eine leere Wahlurne
- Pappwahlurne
- Material zum Ausschildern und Beschriften des Wahlraums
- Plakate, Hinweisschilder
- ausreichend Stimmzettel
- Umschläge zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel
- Schreibmaterial
- Taschenrechner, Siegelmarken etc.

Wahlbekanntmachung

Je Wahlgebäude ist **am** Eingang **eine** Wahlbekanntmachung im DIN A3-Format **im** Eingangsbereich aufzuhängen.

Sollte dieser Druck in Ihren Unterlagen fehlen, vergewissern Sie sich bitte, ob vielleicht weitere Stimmbezirke im selben Gebäude untergebracht sind und der Aushang demnach bereits an anderer Stelle angebracht wurde.

Kontrolle der Stimmzettel

Bei der Landtagswahl 2017 ist die Stadt Köln in sieben Wahlkreise aufgeteilt. Da sich dort jeweils verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, gibt es für jeden Wahlkreis einen eigenen Stimmzettel.

Bitte kontrollieren Sie auf den Stimmzetteln, ob die Nummer des Wahlkreises korrekt ist.

Die Nummer des Wahlkreises, dem Ihr Stimmbezirk zugeordnet ist, finden Sie auf dem Deckblatt (sogenanntes „Abschlussblatt“) des Wählerverzeichnisses. Dieses Blatt finden Sie im „**blauen Ordner**“ unter Punkt 5.



Fehlt Ihnen Material oder sind die Stimmzettel falsch? Rufen Sie an:

(0221) 221 – 21212

Einrichten des Wahlraums

Die meisten Wahlräume (früher: Wahllokale) sind in **städtischen Gebäuden** (z. B. Schulen, Kindertagesstätten) und, um möglichst vielen Wahlberechtigten einen kurzen Weg garantieren zu können, zum Teil auch in **privaten Gebäuden** untergebracht. Am Wahltag sind die Gebäude bereits mit den notwendigen Tischen und Stühlen ausgestattet. Auch die Sichtblenden für die Wahlkabinen sind aufgebaut und die Wegbeschilderung ist bereits angebracht.

Der Wahlvorstand sollte sich mit einem kritischen Blick davon überzeugen, dass der Wahlraum auch für nicht ortskundige Wählerinnen und Wähler gut zu finden ist. Zur Nachbesserung liegen im Wahlkoffer einige zusätzliche Schilder.

Sollten Wahlgebäude oder Wahlräume nicht eingerichtet sein, werden Sie bitte selbst tätig:

- In nicht rollstuhlgerechten Wahlgebäuden ist im Eingangsbereich eine Wahlkabine oder eine Sichtblende aufzubauen.
- Schildern Sie den Weg zum Wahlraum aus, sowohl am Eingang des Wahlgebäudes als auch des Wahlraumes. Ergänzend zu den mitgelieferten Plakaten und Hinweisschildern können Sie auch das Schreibmaterial aus dem Koffer nutzen.
- Im Wahlraum stellen Sie die Sichtblenden auf und rücken Tische und Stühle in die richtigen Positionen. Das dazu notwendige Mobiliar wurde vom Wahlamt im Vorfeld geliefert.
- Beheben Sie bitte etwaige Mängel. Wahlwerbung ist unverzüglich von Ihnen zu entfernen. Gelingt dies auch mit Hilfe des Hausmeisters nicht, informieren Sie bitte das Wahlamt.



**Sie brauchen Hilfe? Rufen Sie an:
(0221) 221 – 21937**

Musterstimmzettel

Im Eingangsbereich des Wahlraumes ist ein Musterstimmzettel aufzuhängen. Hierfür ist ein leerer Stimmzettel als „**Muster**“ zu kennzeichnen und aufzuhängen.

Als weitere Hilfe für Sehbehinderte ist ein Großplakat als Stimmzettelmuster anzubringen.

Sichtblenden und Wahlurnen

Mit Hilfe einer Sichtblende kann eine **Wahlkabine** gebaut werden. Achten Sie hierbei darauf, dass diese nicht einsehbar ist und sich auch nicht mit dem Rücken zu einem Fenster oder Spiegel befindet.

Überzeugen Sie sich davon, dass die **Wahlurne** leer ist und verschließen Sie diese mit dem beiliegenden Schlüssel aus dem „kleinen Wahlbüro“. Falls der Schlüssel fehlt, versiegeln Sie die Urne mit Siegelmarken aus dem Wahlkoffer.

Die Schlüssel der Urne verbleiben während des Tages bei der/dem Wahlvorstehenden oder deren Stellvertretung **im** Wahlraum.

In nicht rollstuhlgerechten Wahlgebäuden muss die **Pappwahlurne** bereitgestellt werden. Zudem wird Material für eine zusätzliche Wahlkabine mitgeliefert (näheres siehe unter „Mobilitätsbeauftragte“ auf Seite 11).



Die Urnen dürfen bis zum Auszählungsbeginn nicht geöffnet werden!

Auf einen Blick (Abhak-/Checkliste zur Eröffnung der Wahl)

Kontrolle der Anwesenheit:

- Die Wahlunterlagen wurden durch die/den Schriftführende/n am Samstag vor der Wahl zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr im jeweiligen Bürgeramt abgeholt.
- Der „**blaue Ordner**“ ist mitgebracht worden.
- 07:30** Uhr Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum.
- Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher.

Kontrolle der Gegebenheiten:

- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlgebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Sind am/im Eingang des Wahlgebäudes die Wahlbekanntmachung und das große Stimmzettelplakat gut sichtbar aufgehängt?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Schilder mit der Nummer des Stimmbezirks am oder im Eingangsbereich des Wahlraumes/-gebäudes angebracht?
- Sind die großformatigen Stimmzettel-Muster für Sehbehinderte aufgehängt?
- Sind ausreichend Tische und Stühle für die Mitglieder des Wahlvorstands vorhanden?
- Sind die Wahlkabinen ordnungsgemäß und praktisch aufgestellt?
- Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstandes aus nicht einsehbar?
- Können die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen/ankreuzen?
- Funktioniert das Mobiltelefon? (bitte einschalten)

Kontrolle des Materials:

- Ist der richtige Wahlkoffer angeliefert worden (Prüfung der Stimmbezirksnummer)?
- Sind alle Materialien („kleines Wahlbüro“, Tragetasche, Umschläge usw.) vollständig?
- Ist auf den Stimmzetteln der richtige Wahlkreis angegeben?
- Sind die Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden?
- Ist eine leere Urne vor Ort?

Weitere Aufgaben im Wahlvorstand

Stellvertretungen, Pausen, Verpflegung

Die/der Wahlvorstehende bestimmt einvernehmlich aus den Beisitzenden je eine Pausenstellvertretung für sich und die Schriftführung sowie eine „Mobilitätsbeauftragte Person“.

Tagsüber kann der Wahlvorstand einen Schichtdienst organisieren (z. B. Wechsel um 13:00 Uhr und erneute Zusammenkunft um 17:30 Uhr). Die Pausenzeiten sollten mit der/dem Wahlvorstehenden so geplant werden, dass jedem Mitglied des Wahlvorstandes eine zusammenhängende längere Pause gewährt wird.

Achten Sie darauf, dass **immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes** – darunter Wahlvorsteher/in und Schriftführer/in bzw. die Stellvertretungen – **anwesend** sind.

Während der Pausenzeiten steht es Ihnen natürlich frei, außerhalb des Wahlgebäudes essen zu gehen. Leider können wir nicht sicherstellen, dass sich in der näheren Umgebung eines jeden Wahlgebäudes entsprechende Verpflegungsmöglichkeiten bieten.

Bitte beachten Sie hierzu auch, dass in den Wahlgebäuden weder Getränke noch Essen bereitgehalten werden können. Daher möchten wir Sie bitten, selbstständig für Ihr leibliches Wohl zu sorgen. Hierzu (und für die An- und Abreise) dient das Erfrischungsgeld, welches Sie am Ende des Wahlabends erhalten.

Mobilitätsbeauftragte

Ein Wahlvorstandsmitglied je Stimmbezirk steht als „Mobilitätsbeauftragte Person“ körperlich beeinträchtigten Wahlberechtigten unterstützend zur Seite. In Gebäuden mit mehreren Wahlräumen/Stimmbezirken regeln die Beauftragten untereinander, wer sich jeweils im Eingangsbereich aufhält und aktiv Hilfe oder bei Wartezeiten auch eine Sitzgelegenheit anbietet.

In einem als rollstuhlgerecht eingestuften Wahlgebäude:

Begleiten die Mobilitätsbeauftragten die hilfsbedürftigen Personen auf ihrem Weg in den Wahlraum. Bei Bedarf stützen sie diese, halten ihnen die Türen auf, helfen beim Überwinden von Rampen und stellen sicher, dass der richtige Wahlraum/Stimmbezirk erreicht wird.

In einem als nicht rollstuhlgerecht eingestuften Wahlgebäude:

Sind die Mobilitätsbeauftragten das **Verbindungsglied** zwischen hilfsbedürftigen Wahlberechtigten und deren Wahlraum, welchen sie nicht selbst erreichen können.

Im Eingangsbereich des Wahlgebäudes wird eine Wahlkabine (u. a. mit Sichtblende) bereitgestellt. In jedem Stimmbezirk wird zudem eine eigene **Pappwahlurne** bereitgehalten. Bitte bauen Sie diese nur im Bedarfsfall (bei Erstnutzung) zusammen und **versiegeln** Sie diese mit Siegelmarken aus dem Wahlkoffer. Beschriften Sie die Urne mit der Nummer Ihres Stimmbezirks.

Die Mobilitätsbeauftragten lassen die Wahlberechtigung durch die/den Schriftführenden im Wahlraum prüfen (siehe „Ablauf der Wahlhandlung“ auf Seite 19). Anschließend bringen sie den Stimmzettel und die Pappwahlurne zum Eingangsbereich. Hier können die hilfsbedürftigen Wahlberechtigten nun sichtgeschützt ihren Stimmzettel kennzeichnen und in die Pappwahlurnen einwerfen. Die Urnen werden nach der Stimmabgabe **zurück in den Wahlraum** gebracht und verbleiben dort bis zu ihrem nächsten Einsatz bei der/dem Wahlvorstehenden.



Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass in Wahlgebäuden mit **mehreren Stimmbezirken** die jeweils **richtige Pappwahlurne** benutzt wird!

Die Pappwahlurnen werden erst zur Auszählung nach 18:00 Uhr geöffnet. Ihr Inhalt ist unbesehen in die entsprechenden regulären Urnen zu entleeren.

Für Hinweise zu Personen, die ihren Wahlraum/Stimmbezirk selbstständig erreichen können, dort jedoch auf Hilfestellung bei der Stimmabgabe angewiesen sind, siehe „Ablauf der Wahlhandlung“ auf Seite 19.

Der Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Allgemeine Regeln im Wahlraum

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung (also in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) muss der Wahlvorstand mit mindestens **drei** Mitgliedern des Wahlvorstandes besetzt sein, darunter die/der Wahlvorstehende, die/der Schriftführende oder deren jeweilige Stellvertretung.

Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Wahlvorstehenden den Ausschlag.



**Wenn Mitglieder des Wahlvorstandes fehlen oder nicht aus der Pause zurückkehren, melden Sie dies dem Wahlamt:
(0221) 221 – 21950**

Verpflichtung des Wahlvorstandes

Die Wahlhandlung wird pünktlich um 8:00 Uhr durch die/den Wahlvorstehende/n eröffnet. Bei Antritt ihres Ehrenamtes sind die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zu Neutralität und Verschwiegenheit hinzuweisen – dies geschieht durch nachfolgenden Text:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 5 Absatz 5 der Landeswahlordnung NRW zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen.“

Neutralität, Wahlgeheimnis, Datenschutz

Neutralität: Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet sowie zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Dazu zählt auch, ob jemand schon gewählt hat.

Das **Wahlgeheimnis** gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl. Die Stimmabgabe ist ein persönliches Recht und kann nur durch die Wahlberechtigten selbst ausgeübt werden. Sie hat geheim zu erfolgen, das heißt in der Wahlkabine und allein, so dass andere Personen keine Kenntnis von der Wahlentscheidung erhalten können.

Ausnahme: Wenn Wahlberechtigte wegen Behinderung oder Krankheit nicht alleine ihre Stimmzettel kennzeichnen können, darf eine Hilfsperson in die Wahlkabine mitgehen. Dies kann eine Begleitperson oder auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein.

Datenschutz: Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden wahrnehmbar sind. Einbehaltene Wahlscheine sind gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Öffentlichkeit und Hausrecht

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**, beispielsweise haben auch nicht wahlberechtigte Personen in dieser Zeit Zugang zum Wahlraum. Dies gilt auch für Beauftragte von Parteien oder für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschäftes eintreten würde (beispielsweise weil nicht mehr ordnungsgemäß ausgezählt werden kann). Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet den Zutritt.

Das Hausrecht über den Wahlraum obliegt am Wahltag der/dem Wahlvorstehenden und darf bei Störungen des Wahlablaufs ausgeübt werden, um störende Personen aus dem Raum zu verweisen. Zur Vermeidung von Missverständnissen kontaktieren Sie in solch einem Fall (sofern möglich) zuerst das Wahlamt.



**Bei Störungen und vor Ausübung des Hausrechts – rufen Sie bitte an:
(0221) 221 – 21212**

Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Wahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in die Wahlhandlung einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum/Stimmbezirk befindet, sowie in unmittelbarer Nähe des Wahlgebäudes jede **Beeinflussung** der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**. Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl unmittelbar vor dem Wahlgebäude bemerken, so hängen Sie diese bitte ab.

Auch das Betreten des Wahlraumes mit **Parteiabzeichen**, Wahlbuttons und dergleichen fällt unter die unzulässige Wahlwerbung. **Für Mitglieder des Wahlvorstandes ist das offensichtliche Tragen solcher Zeichen in jedem Fall untersagt**. Bei Wahlberechtigten sollte jedoch berücksichtigt werden, ob hierdurch tatsächlich eine Wählerbeeinflussung stattfinden kann.

Meinungsforschung

Verschiedene Meinungsforschungsinstitute werden Wählernachbefragungen durchführen. Die betroffenen Wahlvorstände werden hierüber vom Wahlamt durch entsprechende Hinweise/Informationen im „**blaue Ordner**“ (unter Punkt 12) vorab informiert, da Wählernachbefragungen dem Wahlamt im Vorfeld angekündigt werden müssen.

Die Beauftragten der Institute sind im Wahlgebäude als Öffentlichkeit zu werten. Die Befragung **vor** dem Wahlraum und **nach** der Stimmabgabe ist gestattet, sofern die Wahlberechtigten nicht in ihrer Absicht beeinträchtigt werden, unbehelligt ihre Stimme abzugeben. Eine Befragung **im** Wahlraum ist nicht zulässig und durch den Wahlvorstand zu unterbinden.

Verwendete Dokumente

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach den gesetzlichen Vorgaben gefertigt. Sie sind einheitlich bedruckt und durch hervorgehobene Markierungen so gestaltet, dass Blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

Bei der Landtagswahl 2017 ist die Stadt Köln in sieben Wahlkreise aufgeteilt. Aus diesem Grund gibt es auch sieben verschiedene Stimmzettel (siehe Seite 8).



Werden die Stimmzettel knapp? Rufen Sie frühzeitig an:
(0221) 221 – 21212

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird nach gesetzlicher Vorgabe zum **Stichtag** (35. Tag vor der Wahl, das heißt am 9. April 2017) vom Wahlamt erstellt und danach fortgeschrieben. Es verzeichnet alle Wahlberechtigten und dient dem Wahlvorstand zur Überprüfung der Wahlberechtigung.

Wahlberechtigte

Bei der Landtagswahl 2017 sind **in der Regel** wahlberechtigt (nicht abschließend):

Personen mit vollendetem **18.** Lebensjahr, die seit mindestens dem 16. Tag (28. April 2017) vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen (hier: in Köln) gemeldet sind und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschlussblatt

Jedem Wählerverzeichnis ist ein Abschlussblatt (als Deckblatt) vorgeheftet. Hier ist die aktuelle Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks festgehalten, getrennt nach:

- **A1** = ohne Sperrvermerk (diese Personen dürfen bei Ihnen im Wahlraum wählen)
- **A2** = mit Sperrvermerk „**W**“ (diese Personen haben Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Wahlraum wählen; siehe „Sonderfälle im Wahlablauf“ ab Seite 21)
- **A1+A2 = A** => Gesamtanzahl (die Summe der Werte A1 und A2 muss A ergeben)

Da am Wahltag noch Wahlscheine z. B. an plötzlich Erkrankte ausgegeben werden, sind Wählerverzeichnis und Abschlussblatt möglicherweise zu korrigieren (siehe „besondere Tagesaufgaben“ auf Seite 23).

Auszugsweise ist ein Muster des Abschlussblattes beispielhaft auf Seite 27 abgebildet.



Korrigieren Sie das Abschlussblatt **nicht eigenmächtig**, sondern nur auf Weisung des Wahlamtes, das sich dann telefonisch bei Ihnen melden wird.

Aufbau und Sortierung

Wahlberechtigte/r		geb.	Stimmabgabe	Bemerkung	Nr.
Wurst, Hans Rheinaustr. 32		01.06.1964			741
Zeppelin, Sepp Rheinaustr. 32		18.05.1971			742
Nudel, Pfanne Severinsstr. 194		14.05.1999			743
Pikor, Detlef Severinsstr. 194		03.06.1947	W	Wahlschein 22.02.2017 Heimann	744
Rignorius, Günther Severinsstr. 194		09.01.1962			745
Eckstein, Leio Waidmarkt 1		12.11.1993			746
Al-Ham, Ali Waidmarkt 2		18.03.1985			747
Graupen, Gisela Waidmarkt 3a		25.09.1942	W	Wahlschein 22.02.2017 Heimann	748
Weber, Patrick Waidmarkt 3b		08.07.1937			749
Dinges, Adriana Waidmarkt 3b		22.08.1980	gestrichen	Wegzug 22.02.2017 Heimann	750
Müller, Heinrich Waidmarkt 4		02.02.1953			751
Vogel, Robin Waidmarkt 4		19.08.1966			752
Mustermann, Michael An Lyskirchen 1		03.10.1970			753

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	Zahl der Stimmabgabevermerke
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---------------------------------

Muster-Wählerverzeichnis der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017 (Auszug)

In den **Kopfzeilen** jeder Seite stehen die Wahlbezeichnung, die Stimmbezirksnummer, die Blatt-
nummer und das Erstellungsdatum.

Zeilenweise folgen die Einträge der Wahlberechtigten, sortiert in der **ersten Spalte** nach:

- Straßen in alphabetischer Reihenfolge.
- Innerhalb der Straßen die Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge.
- Innerhalb der Hausnummern die Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge.
- Innerhalb des Familiennamens nach dem Vornamen.

In der **zweiten Spalte** steht das Geburtsdatum.

Daneben, **in der dritten Spalte**, schließt sich der Bereich für Vermerke zur „**Stimmabgabe**“ an. Hier werden die „Häkchen“ gesetzt, wenn die Wahlberechtigten gewählt haben. Sollte hier etwas eingedruckt sein, handelt es sich um einen sogenannten Sperrvermerk (zum Umgang mit diesen siehe nächste Seite). Ist **kein Sperrvermerk** vorhanden, dann ist die Person wahlberechtigt und ihr kann ein Stimmzettel ausgehändigt werden. Spätestens nach Einwurf des Stimmzettels setzt die/der Schriftführende einen Haken.

Die **vorletzte Spalte** ist ein Feld für eingedruckte Bemerkungen seitens des Wahlamtes.

In der **letzten Spalte** ist die jeweils laufende Nummer im Wählerverzeichnis eingetragen. Sie finden diese auch auf beiden Teilen der Wahlbenachrichtigung wieder.



Mit Hilfe dieser Nummer lassen sich die Wählerinnen und Wähler bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung am schnellsten finden.

In der **Fußzeile** ist eine nummerierte **Kästchenliste**. Nachdem eine Person gewählt hat (also nachdem der Haken gesetzt wurde) wird fortlaufend ein weiteres Kästchen angekreuzt. Schlussendlich entspricht der Wert des zuletzt angekreuzten Kästchens der Zahl Wählerinnen und Wähler dieser Seite im Wählerverzeichnis. So können (später) die Stimmabgabevermerke schnell gezählt werden.

Sperrvermerke

Ist bei einer wahlberechtigten Person unter „Stimmabgabe“ ein **Sperrvermerk** eingetragen, dann hat sie in der Regel einen Wahlschein erhalten („**W**“) und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen in Ihrem Wahlraum wählen (siehe „Wählen mit Wahlschein“, Seite 21). In solchen Fällen steht in der **vorletzten Spalte** unter „Bemerkungen“ ein Eintrag des Wahlamtes.

Wahlberechtigte, die an dieser Stelle einen Eintrag mit dem Titel „**gestrichen**“ haben, dürfen in der Regel nicht wählen. Falls eine gestrichene Person bei Ihnen wählen will, kontaktieren Sie uns bitte.



Sperrvermerke dürfen keinesfalls eigenmächtig gestrichen werden, da dies Personen widerrechtlich die Wahl ermöglichen könnte.



**Bei Unklarheiten und Problemen – rufen Sie an:
(0221) 221 – 21212**

Unsortierter Nachtrag



Finden Sie eine Person nicht im Wählerverzeichnis, fragen Sie, ob sie/er vor kurzem umgezogen ist.

Wahlberechtigte, die **nach** dem Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, finden Sie im **Nachtrag** des Wählerverzeichnisses, wobei die Aufnahme **unsortiert** (jedoch mit fortlaufender Nummer) nach dem Eingang der Meldung erfolgte.

Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag (Briefwahl)	Wahlbenachrichtigung
<p>Nur ausfüllen, unterschreiben und im Rückumschlag ausreichend frankiert absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises wählen wollen.</p> <p>Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheins (Briefwahl) für die</p> <p style="text-align: center;">Landtagswahl am 14. Mai 2017</p> <p>Bitte deutlich in Druckschrift ausfüllen!</p> <p>geboren am: <input type="text"/></p> <p>Telefonnummer: <input type="text"/></p> <p>*Angabe wird nur für eventuelle Rückfragen benötigt!</p> <p>Die Briefwahlunterlagen sollen an meine Kölner Anschrift versandt werden.</p> <p>Ort, Datum <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/></p> <p>Ämtliche Vermerke <input type="text"/></p> <p>Wahlschein-Nr.: <input type="text"/> ausgestellt am: <input type="text"/></p>	<p> Wahlraum: Friedrich-Wilhelm Gymnasium Severinstr. 241 50676 Köln</p> <p>Stimmbezirk: 10101 Nr. im Wählerverzeichnis: 1596</p> <p>Wahlberechtigte/r: Maximilian Mustermann</p> <p>Folgende Felder nur ausfüllen, wenn die Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als Ihre Meldeanschrift versandt werden sollen:</p> <p>c/o: <input type="text"/></p> <p>Postfach Straße, Nr.: <input type="text"/></p> <p>PLZ: <input type="text"/></p> <p>Ort: <input type="text"/></p> <p>Land: * <input type="text"/></p> <p>*Angabe nur bei Versand ins Ausland!</p>

Muster-Wahlbenachrichtigung der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten etwa vier Wochen vor dem Wahltermin eine Wahlbenachrichtigung. Sie enthält Angaben über das Wahlereignis, die Wahlzeit, den zuständigen Wahlraum und ob dieser rollstuhlgerecht ist, sowie die **laufende Nummer im Wählerverzeichnis**. Auf ihrer Rückseite befindet sich ein Vordruck für die Beantragung der Briefwahlunterlagen.

Ein Muster einer Wahlbenachrichtigung befindet sich auch im „**blauen Ordner**“.



Alle Wahlbenachrichtigungen sind einzubehalten

Wahlbrief

In diesen Wahlbriefumschlag bitte folgende Dokumente einlegen:

- die **unterschiedene Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl (Rückseite Wahlschein) **und**
- den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel**.

Bitte den Umschlag zukleben! Danke.

WKRS steht für „Wahlkreis“. In Köln gibt es sieben Wahlkreise: von WKRS 13 (Köln I) bis WKRS 19 (Köln VII).

WKRS	BWB	Nummer
13	10171	7

Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post AG

Wahlbrief
Deutsche Post
ANTWORT
Stadt Köln
Wahlamt
51194 Köln

Muster-Wahlbrief der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017

Hat sich eine Person für die Briefwahl entschieden, sendet sie mit ihrem Wahlbrief ihre Wahlunterlagen an die Stadt Köln zurück. Für die Auszählung dieser Stimmen sind Briefwahlstimmbezirke eingerichtet.



Der Wahlvorstand ist grundsätzlich nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegen zu nehmen.

Hintergrund ist, dass es von den 800 Stimmbezirken keinen Transport in das Briefwahlzentrum gibt, wo diese Wahlbriefe ab 18:00 Uhr ausgezählt werden. Wenn Sie versehentlich Wahlbriefe annehmen, sind diese Stimmen verloren.

Sollten Wahlberechtigte einen Wahlbrief abgeben wollen, verfahren Sie wie unter „Sonderfälle im Wahlablauf“ (ab Seite 21) beschrieben.

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln · Wahlamt · Ottmar-Pohl-Platz 1 · 51103 Köln

Maximilian Mustermann
An Lyskirchen 12
50676 Köln



Stadt Köln

Nur gültig für die Stadt Köln

WKRS ¹⁾	BWB ¹⁾	Wahlschein-Nummer
13	10171	7
Geburtsdatum		Stimmbezirk Lfd. Nr.
11.11.1991		10101 1596
Wohnhaft in Köln ²⁾		

¹⁾ WKRS = Landtagswahlkreis
BWB = Briefwahlbezirk
²⁾ Ist nur ausgefüllt, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt

WKRS steht für „Wahlkreis“. Die Person mit Wahlschein muss sich im **selben Wahlkreis** (nicht Stimmbezirk!) wie der Wahlvorstand befinden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Landtagswahl NRW 2017

Der/die obige Wahlberechtigte kann mit diesem Wahlschein an der o. g. Wahl teilnehmen:

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Landtagswahlkreises
- oder
- durch Briefwahl.

Köln, 08.03.2017



Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag



Heintz

Achtung: Bitte vor der Rücksendung die „Versicherung an Eides statt“ auf der Rückseite unterschreiben !!!

✂ ✂ ✂ ✂ ✂ (Bitte an der Perforation abtrennen) ✂ ✂ ✂ ✂ ✂

Muster-Wahlschein der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017 (Vorderseite)

Mit einem Wahlschein besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Deshalb ist im Wählerverzeichnis bei allen Wahlberechtigten, die einen Wahlschein erhalten haben, unter der Rubrik „Stimmabgabe“ der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Briefwahl muss der Wahlschein zusammen mit dem Stimmzettelumschlag und dem Stimmzettel dem Wahlbrief beigelegt werden.

Wahlberechtigte mit Wahlschein, die bis zum Wahltag ihre Stimme **nicht** per Briefwahl abgegeben haben, können alternativ in **jedem Wahlraum/Stimmbezirk des Wahlkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, ihre Stimme abgeben (siehe „Wählen mit Wahlschein“, Seite 21).

Bei der Landtagswahl 2017 ist die Stadt Köln in sieben Wahlkreise aufgeteilt. Aus diesem Grund gibt es auch sieben verschiedene Stimmzettel, weshalb die/der Wahlberechtigte mit Wahlschein nur in Stimmbezirken **innerhalb ihres/seines Wahlkreises** wählen darf.

Eine Person mit Wahlschein **muss** sich durch ein amtlich gültiges **Lichtbilddokument** (Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis, Führerschein) ausweisen können.



Alle Wahlscheine sind einzubehalten.

Ablauf der Wahlhandlung

Die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten vollzieht sich in mehreren Schritten.

1. Schritt: Prüfung der Wahlberechtigung

Wenn potentielle Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten, prüfen Sie bitte zunächst die Wahlberechtigung, um zu verhindern, dass Stimmen unberechtigterweise abgegeben werden.

Grundsätzlich gilt: Im Wahlraum darf wählen, wer

- im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen ist und noch keinen Stimmabgabevermerk hat (Regelfall)
- oder einen gültigen Wahlschein besitzt (Sonderfall, siehe „Wählen mit Wahlschein“, Seite 21).

Regelfall 1: Person mit Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte sollten zur Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie prüfen daraufhin, ob der richtige Wahlraum/Stimmbezirk aufgesucht wurde (**falls nicht, verweisen Sie bitte dorthin**). Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung gilt bereits als „Identitätsnachweis“. Das Vorlegen eines Ausweises können Sie verlangen, wenn Sie berechtigte Zweifel an der Identität haben.

Die Wahlbenachrichtigungen werden eingezogen, gesammelt und mit den übrigen Wahlunterlagen am Ende des Wahltages an das Wahlamt zurückgegeben.



Bitte achten Sie darauf, dass die Wahlbenachrichtigungen gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind.

Regelfall 2: Person mit Identitätsnachweis

Für die Teilnahme an der Wahl ist die Wahlbenachrichtigung nicht erforderlich. Legt eine Person keine Wahlbenachrichtigung vor, verweisen Sie sie bitte an die Schriftführung. Dort muss sich die/der Wahlberechtigte anhand eines amtlichen Lichtbilddokumentes (**Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.**) ausweisen, um die Angaben im Wählerverzeichnis zu bestätigen. Ist die Person ohne Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen, ist sie wahlberechtigt.

Regelfall 3: Person ist dem Wahlvorstand persönlich bekannt

Sind Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis verzeichnet und dem Wahlvorstand persönlich bekannt, dürfen sie auch ohne Ausweisdokument wählen (sofern kein Sperrvermerk vorliegt).

2. Schritt: Ausgabe der Stimmzettel

Wenn Sie die Wahlberechtigung geklärt haben, folgt die Ausgabe des Stimmzettels. Bitte weisen Sie darauf hin, dass der Stimmzettel (nachdem er gekennzeichnet worden ist) **nach innen** gefaltet werden muss, damit Markierungen („Kreuze“) nicht erkennbar sind.

Repräsentative Stimmbezirke (Stimmzettel mit Kennbuchstaben)

In einigen vorher ausgewählten repräsentativen Stimmbezirken werden Wahlbeteiligung und Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt. Dazu sind die Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennbuchstaben für die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe gekennzeichnet.

Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht beeinträchtigt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählender herleiten lassen. Falls Ihr Stimmbezirk ausgewählt wurde, erhalten Sie detaillierte Informationen hierzu im „**blaue Ordner**“ unter Punkt 11.

3. Schritt: Kennzeichnung der Stimmzettel

Die/der Wahlberechtigte begibt sich nun **allein** in eine **freie** Wahlkabine, um den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Das Stimmabgaberecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Niemand darf sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen, auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht.

Sofern nicht eine der nachfolgenden **Ausnahmen** ersichtlich ist, darf niemand helfen. Auch die Aussage eines Paares, man habe keine Geheimnisse voreinander, gilt nicht im Wahlraum. Ebenso sollten Kinder nicht mit in die Wahlkabine gehen. Hier kann angeboten werden, einen Stimmzettel als „Muster“ zu markieren und mitzugeben, um den Wahlakt zuhause erklären zu können.

Hilfestellung beim Wählen

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine andere Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Diese darf **auch ein Mitglied des Wahlvorstandes** sein.

Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Stimmzettelschablonen

Wahlberechtigte, die blind oder sehbehindert sind, können mit einer Schablone selbstständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Die Blinden- und Sehbehindertenverbände in NRW geben sogenannte Wahlhilfepakete (Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial) kostenlos an die betroffenen Wahlberechtigten aus.

Auf Wunsch blinder oder sehbehinderter Personen darf auch ein Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen. Als ergänzende (Seh-)Hilfe sind im Wahlraum großformatige Musterstimmzettel ausgehängt.

Zurückweisungsgründe

Nach Kennzeichnung und Falten in der Wahlkabine tritt die/der Wahlberechtigte mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstands.

Wenn Wahlberechtigte ihren Stimmzettel

- außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder falten,
- so falten, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Markierung versehen,
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder
- mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen möchten,

müssen Sie sie zurückweisen, das heißt, Sie müssen verhindern, dass der Stimmzettel in die Urne geworfen wird. Sie dürfen erst dann auf Verlangen einen neuen Stimmzettel ausgeben, wenn der alte Zettel vor Ihren Augen zerrissen wurde. Der neue Stimmzettel ist dann in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten.



**Verdecken Sie den Einwurf der Urne mit einem Blatt Papier (keinem Stimmzettel).
Machen Sie den Einwurf erst frei, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen.**

Aushändigung neuer Stimmzettel

Falls sich Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht haben, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel vernichtet wurde.

4. Schritt: Stimmabgabevermerk und Urneneinwurf

Liegen keine Zurückweisungsgründe vor, sucht die/der **Schriftführende** den Namen der Person im Wählerverzeichnis und **vermerkt die Stimmabgabe** in der dafür vorgesehenen Spalte. Eine laute Namensnennung ist nicht gestattet.

Dann gibt die/der Wahlvorstehende die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird zur Seite gezogen). Die/der Wahlberechtigte wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Anschließend wird der Einwurfschlitz der Wahlurne wieder abgedeckt.

Sonderfälle im Wahlablauf



Bei Problemen/Fragen zu den Sonderfällen, rufen Sie jederzeit an:
(0221) 221 – 21212

Sonderfall 1a: Wählen mit Wahlschein

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können auch mit dem ausgestellten Wahlschein zur **Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlraum/Stimmbezirk ihres Wahlkreises** gehen.

Bei der Landtagswahl 2017 ist die Stadt Köln in sieben Wahlkreise aufgeteilt. Aus diesem Grund gibt es auch sieben verschiedene Stimmzettel, weshalb die/der Wahlberechtigte mit Wahlschein nur in Stimmbezirken innerhalb ihres/seines Wahlkreises wählen kann.

Das bedeutet auch, dass die betreffenden Personen nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt sein müssen. Für das weitere Verfahren „Wählen mit Wahlschein“ ist das **Wählerverzeichnis daher nicht von Bedeutung. Es erfolgt keine Änderung und kein Vermerk** (auch nicht, wenn die/der Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ aufgeführt ist)!



Bei Wählerinnen und Wählern mit Wahlschein wird im Wählerverzeichnis nichts geändert oder vermerkt.

Legen Wahlberechtigte einen Wahlschein vor, verweisen Sie sie bitte an die Schriftführung. Diese prüft die Identität anhand eines **amtlichen Lichtbilddokumentes**.

Ist der Wahlschein für Ihren Wahlkreis gültig, darf die/der Wahlberechtigte in Ihrem Wahlraum wählen. **Den Wahlschein behalten Sie auf jeden Fall ein, er gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme.** Andernfalls könnten Wahlberechtigte im nächsten Wahlraum erneut wählen.



Der Wahlschein ist einzubehalten.

Wahlscheine werden von der Schriftführung gegen Einsichtnahme geschützt **gesondert gesammelt**. Nach Ende der Wahlhandlung (um 18:00 Uhr) wird deren Anzahl in der Niederschrift vermerkt und die Wahlscheine werden gesondert verpackt (siehe „Abschlussarbeiten“ auf Seite 32).

Sonderfall 1b: Wählen ohne Wahlschein trotz Sperrvermerk „W“

Sofern Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ eingetragen sind, jedoch glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen mit Wahlschein erhalten zu haben (die Unterlagen verloren zu haben, ist kein gesetzlich zugelassener Grund), kontaktieren Sie bitte das Wahlamt. Erst nach Prüfung und **nur auf telefonische Anweisung** des Wahlamtes dürfen betroffene Wahlberechtigte ihr Wahlrecht dennoch ausüben.

Im „**blauen Ordner**“ sind für solche Fälle Vordrucke enthalten, auf denen Wahlberechtigte eine **Versicherung über den Nichterhalt der Briefwahlunterlagen** abgeben müssen. Der ausgefüllte unterschriebene Vordruck wird als **Wahlscheinersatz** einbehalten. Der weitere Ablauf entspricht dem unter „Wählen mit Wahlschein“ beschriebenen Verfahren.

Sonderfall 2a: Person mit Wahlbrief(en) für dritte Person(en)

Möchte am Wahltag in Ihrem Wahlraum eine Person den/die **Wahlbrief(e) anderer Wahlberechtigter** übergeben, so bitten Sie sie, eine offizielle Annahmestelle aufzusuchen.

Offizielle Annahmestellen für Wahlbriefe am Wahltag

Briefwahlzentrum in der Kölnmesse, Messehalle 2.2, Deutz-Mülheimer Str. 51, 50679 Köln-Deutz (Annahme von 12 bis 18 Uhr) oder

Wahlamt der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk (Einwurf bis spätestens 18 Uhr)



Es ist unzulässig, Wahlbriefumschläge Dritter oder darin enthaltene Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne einzuwerfen!

Sonderfall 2b: Person mit eigenem Wahlbrief

Anders verhält es sich, wenn Wahlberechtigte am Wahltag mit **dem eigenen Wahlbrief** in Ihren Wahlraum kommen (und ihn nicht zu einer Annahmestelle bringen möchten).

Kontrollieren Sie zunächst auf dem Wahlbrief, ob sich die/der Wahlberechtigte in Ihrem Wahlraum auch **im korrekten Wahlkreis** befindet (vergleiche Sonderfall 1a).

In diesem Fall öffnet die/der Wahlberechtigte selbst den Wahlbrief, **entnimmt** den darin enthaltenen **Wahlschein** und händigt Ihnen **nur** diesen aus. Der weitere Ablauf entspricht dem unter „Wählen mit Wahlschein“ (vorherige Seite) beschriebenen Verfahren.



Stimmzettel aus Wahlbriefen dürfen nicht verwendet werden, sondern sind, zusammen mit den restlichen Unterlagen aus dem Wahlbrief, zu vernichten.

Weitere Ausnahmefälle: Vorgehensweise

Person ist im Wählerverzeichnis fehlerhaft bezeichnet (alter Name, falsche Schreibweise etc.).	Das ändert nichts an der Wahlberechtigung. Die Person ist zur Wahl zuzulassen. Von Ihnen ist keine Korrektur des Wählerverzeichnisses vorzunehmen! Bitte vermerken Sie die korrekten Daten auf dem Fehlermeldungsbogen zum Wählerverzeichnis (zu finden im „ blauen Ordner “ unter Punkt 6).
Person ist nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt und besitzt keinen Wahlschein.	Wenn die im Ausweis genannte Adresse nicht zu Ihrem Stimmbezirk gehört, verweisen Sie bitte an den Wahlraum/Stimmbezirk, der laut Kölner Straßenverzeichnis und des Wahlgebäudeverzeichnisses zuständig ist (zu finden im „ blauen Ordner “ unter Punkt 9). Sollte jedoch die Wahlbenachrichtigung oder die Ausweisadresse zu Ihrem Stimmbezirk gehören, klären Sie den Fall mit dem Wahlamt. Vor einer Klärung darf die Person nicht zur Wahl zugelassen werden. Ist sie tatsächlich in Ihrem Wahlraum nicht wahlberechtigt, ist sie zurückzuweisen und dieser Beschluss des Wahlvorstandes in der Niederschrift zu vermerken.
Person, für die im Wählerverzeichnis bereits ein Stimmabgabevermerk gesetzt ist, weist glaubwürdig nach, dass sie noch nicht gewählt hat. (Ein solcher Fall ist denkbar, wenn ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in einer falschen Zeile vorgenommen wurde.)	Die Person muss sich ausweisen, der Wahlvorstand muss einen Beschluss über Zulassung bzw. Zurückweisung fassen und einen Vermerk in der Wahl Niederschrift machen.



**Sollten Ausnahmefälle nicht vor Ort zu klären sein, rufen Sie jederzeit an:
(0221) 221 – 21212**

Besondere Tagesaufgaben

Berichtigen des Wählerverzeichnisses und des Abschlussblattes

Im Laufe des Wahltages können vom Wahlamt noch Wahlscheine, z. B. für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte, ausgegeben werden. In solchen Fällen fragt das Wahlamt telefonisch im Wahlraum nach, ob die/der Wahlberechtigte schon gewählt hat. Die/der Schriftführende muss nun nach Anweisung des Wahlamtes:

- einen Sperrvermerk „**W**“ bei der/dem Wahlberechtigten setzen und
- das Abschlussblatt korrigieren: die Anzahl **A1** (Wahlberechtigte **ohne** Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl **A2** (Wahlberechtigte **mit** Sperrvermerk) zu erhöhen.



Korrigieren Sie nicht eigenmächtig, sondern nur auf Weisung des Wahlamtes, das sich dann telefonisch bei Ihnen melden wird.

Stündliche Wahlbeteiligung in ausgewählten Stimmbezirken

In statistischen Stimmbezirken wird mehrmals am Wahltag die Wahlbeteiligung ermittelt, indem (in der Regel) die/der Schriftführende bzw. die Stellvertretung das Wahlamt von sich aus telefonisch kontaktiert. Die hiervon betroffenen Wahlvorstände werden durch einen Eintrag im „**blauen Ordner**“ unter Punkt 10 gesondert informiert und sollen besonders darauf achten, dass das Handy Empfang hat.

Ende der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, **genau um 18:00 Uhr**, wird dies von der/dem Wahlvorstehenden bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden.

Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu verwehren, bis die noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die/der Wahlvorstehende die Wahlhandlung für geschlossen. Unbenutzte Stimmzettel sind sicherzustellen (= im Wahlkoffer zu verschließen), bevor der Zutritt zum Wahlraum wieder freigegeben wird.

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Ab 17:45 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Dies gilt auch für die gesamte Zeit der Auszählung, an deren Ende alle Wahlvorstandsmitglieder die Niederschrift unterschrieben haben müssen.

Organisation

Beraten Sie sich bereits vorab gemeinsam, wie Sie die Auszählung organisieren möchten. Die/der Schriftführende hat eine besondere Schulung mit Anregungen zur Organisation erhalten.

Ruhe bewahren

Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Arbeiten Sie lieber etwas langsamer, dafür sorgfältig.

Mobile Beratungskräfte

Sollten Sie erkennen, dass Sie bei der Auszählung auf große Probleme stoßen und Sie den Fehler nicht finden, zögern Sie nicht, eine mobile Beratungskraft anzufordern. Die Nummer hierzu finden Sie auf dem Aufkleber auf der Innenseite des „**blauen Ordners**“. Die Beratungskraft kommt dann zu Ihnen in den Wahlraum und leistet gerne Hilfestellung.

Telefonische Schnellmeldung

Die telefonischen Schnellmeldungen dienen zum einen der schnellen Veröffentlichung des Wahlergebnisses, zum anderen beschleunigen sie die Überprüfung des Wahlergebnisses später in Ihrer Annahmestelle (zumeist das Bürgeramt).



Telefonnummer für Schnellmeldungen:
(0221) 221 – 2226

Diese Schnellmeldungen sind gesetzlich vorgeschrieben und daher **zwingend** zu tätigen.

Wir bitten Sie um etwas Geduld bei der Ergebnisübermittlung. Das Telefonaufkommen ist zeitweise extrem hoch, es kann durchaus zu etwas längeren Wartezeiten kommen. Bitte legen Sie nicht auf, wenn Sie in der telefonischen Warteschleife sind!

Das Formular zur Schnellmeldung der jeweiligen Wahl mit dem zwingend erforderlichen **Passwort** finden Sie im „**blauen Ordner**“ unter Punkt 14.

Online-Plausibilitätsprüfung

Sie können, bevor Sie das Ergebnis telefonisch an das Wahlamt durchgeben, eine Selbstkontrolle durchführen. Sie benötigen lediglich ein internetfähiges Gerät wie ein Smartphone, Tablet oder ähnliches, um Ihr Ergebnis auf rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Internetadresse der Plausibilitätsprüfung finden Sie im „**blauen Ordner**“.

Was, wenn Sie sich nicht einig sind?

Über alle Fragen, die sich während der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme der/des Wahlvorstehenden ausschlaggebend.



Vermeiden Sie Diskussionen! Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ.
Stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Auszählung

Räumen Sie den Wahlraum so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der Sie alle gut arbeiten können. Packen Sie **alle ungenutzten (nicht herausgegebenen) Stimmzettel in den Wahlkoffer**, um späteren Verwechslungen vorzubeugen.

Wie Sie bereits wissen, ist die Auszählung öffentlich. Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Wahlraum gewähren, während Sie die Stimmen auszählen. Jedoch ist das Wählerverzeichnis vor Einsichtnahme durch Unberechtigte zu schützen.

Sollte es bei der Auszählung zu massiven Störungen durch Dritte kommen, macht der/die Wahlvorstehende bitte von ihrem/seinem Hausrecht Gebrauch. Im Bedarfsfall legen Sie alle Wahlunterlagen in die Wahlurne, informieren das Wahlamt und rufen im Notfall die Polizei zu Hilfe.

Niederschrift

Die Niederschrift wird von der/dem Schriftführenden ausgefüllt. Es empfiehlt sich, alle Eintragungen zunächst mit **Bleistift** vorzunehmen und erst nach der telefonischen Schnellmeldung den Kugelschreiber zu nutzen, damit eventuelle Fehler ohne großen Aufwand korrigiert werden können.

1. Wahlvorstand

Im ersten Abschnitt sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes neben Ihren Positionen eingetragen. Dieser Abschnitt sollte mit der Liste der Wahlvorstände aus dem „**blauen Ordner**“ übereinstimmen. Sollten sich kurzfristige Änderungen ergeben haben, werden diese in der zweiten Tabelle der Wahlniederschrift eingetragen.

2. Wahlhandlung

Dieser Abschnitt beschreibt den Verlauf der Wahl. Hier wird kurz abgefragt, ob es während der Wahl zu **besonderen Vorfällen** gekommen ist. Bitte beachten Sie, dass bei fast allen besonderen Vorfällen das Wahlamt telefonisch zu unterrichten ist.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

In diesem Abschnitt werden die Anzahl der gezählten Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke und die eingesammelten Wahlscheine eingetragen – hierzu Seite 26. Zudem werden die Stapelbildung und die Auszählung beschrieben (siehe ab Seite 28).

4. Wahlergebnis

Dies ist der wichtigste Teil der Niederschrift. Hier wird das ermittelte Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk festgehalten – siehe ab Seite 30.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

Hier werden besondere Vorkommnisse festgehalten. Die Richtigkeit der Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes mit ihrer Unterschrift bestätigt.



**Bitte achten Sie unbedingt darauf,
dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschrieben haben.**

6. Nach Schluss des Auszählgeschäftes

Im letzten Abschnitt der Niederschrift wird beschrieben, wie die Stimmzettel in welche Umschläge verpackt werden und was in der Tragetasche bzw. in dem Wahlkoffer verstaut wird. Tragetasche und Wahlkoffer müssen dorthin zurückgebracht werden, wo am Samstag der „**blaue Ordner**“ abgeholt wurde – im Normalfall ist dies das Bürgeramt des jeweiligen Stadtbezirkes. Die Adresse steht zusätzlich auf der Tragetasche.

Im Bürgeramt gibt es mehrere Annahmeschalter. **Dort prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unterlagen intensiv.** Insbesondere wird die Niederschrift auf fehlende Unterschriften hin und die Anzahl sowie die Beschriftung der Umschläge kontrolliert. Die erfolgreiche Prüfung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Niederschrift quittiert. Bitte warten Sie bis zur Bestätigung der Annahmestellen, dass alles in Ordnung ist, ehe Sie zum letzten Schalter gehen, der Ihre Ergebnisse erfasst.

Ergebnisermittlung: Schritt für Schritt

Auf den nächsten Seiten werden sämtliche Handlungen zur Feststellung des Ergebnisses Schritt für Schritt erklärt.



**Verzweifeln Sie bitte nicht! Gehen Sie ruhig Schritt für Schritt vor.
Wenn Sie Probleme haben und Hilfe benötigen, rufen Sie an:
(0221) 221 – 21212**

Vorbereitungen

Die/der Wahlvorstehende öffnet die Wahlurne und leert den Inhalt auf die Arbeitsfläche. Wenn eine zusätzliche Pappwahlurne (siehe Seite 11) vorhanden ist, wird diese ebenfalls entleert. Der Inhalt aller Wahlurnen wird vor der Sortierung und Zählung vermischt. Alle Wahlvorstandsmitglieder vergewissern sich, dass die Urne leer ist.

Zählung der Wählerinnen und Wähler

Zunächst werden alle Stimmzettel gezählt.



**Achten Sie stets darauf, dass alle Stimmzettel gleich ausgerichtet werden.
Dies erleichtert die folgende Arbeit enorm.**

Die **Anzahl der Stimmzettel** (siehe unteres Bild) trägt die/der Schriftführende unter Punkt **3.2 a)** der Niederschrift ein.

Weiter zählt die Schriftführung die **Stimmabgabevermerke** (die Haken im Wählerverzeichnis). Die Anzahl wird in Punkt **3.2** in Feld **b)** vermerkt.

Danach werden die **Wahlscheine** gezählt. Die Anzahl wird unter Punkt **3.2** in Feld **c)** eingetragen.



**Eine Wahlbenachrichtigung ist KEIN Wahlschein.
Der Vordruck „Versicherung über den Nichterhalt der Briefwahlunterlagen“
wird jedoch wie ein Wahlschein gezählt (siehe Seite 21).**

Die **Summe** der Stimmabgabevermerke **b)** und der Wahlscheine **c)** muss identisch mit der Anzahl der Stimmzettel **a)** sein.

Sollten **Differenzen** auftreten, zählen Sie bitte einmal nach. Bestehen weiterhin Differenzen, müssen diese in der Niederschrift erklärt werden (z. B. passiert es im Laufe des Tages schnell, dass ein Stimmabgabevermerk-Häkchen vergessen wurde).



Bei bleibenden Zählungsabweichungen ist stets die Anzahl der gezählten Stimmzettel in Feld 3.2 a) für die Eintragung in der Ergebniserfassung maßgeblich.

Beispiel: Eintragungen in Punkt 3.2 der Niederschrift

3.2	a)	Die Stimmzettel wurden gezählt. Die Zählung ergab	100	sollte die gleiche Anzahl sein Stimmzettel = Wähler/innen = B Vermerke Personen = B1 Personen	werden in Punkt 4 der Niederschrift übertragen
	b)	Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab	99		
	c)	Mit Wahlschein haben gewählt b)+c) zusammen	1 100		
<input type="checkbox"/>	¹⁾	Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein.			
<input type="checkbox"/>	¹⁾	Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:			
Beispielgrund: <i>Stimmabgabevermerk wurde vergessen</i>					

Muster-Niederschrift der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017 (Auszug von Punkt 3.2)

Anzahl der Wahlberechtigten

Die Anzahl der Wahlberechtigten, die die/der Schriftführende in die Niederschrift unter Punkt 4 einträgt, finden sich auf dem sogenannten **Abschlussblatt** des Wählerverzeichnisses.

Beispiel: Abschlussblatt mit A-Werten

Gemeinde: Stadt Köln Stimmbezirk: **10101**
 Wahlkreis: Landtagswahlkreis 13

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Landtagswahl am 14.05.2017

Das Wählerverzeichnis wurde nach der am XX.04.2017 veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am XX.XX.2017 gem. § 30 Abs. 1 LWahlO bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst 23 Seiten.

Kennziffer

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	158 Personen		Berichtigung gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 der LWahlO ¹	Berichtigung gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 der LWahlO ²
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	20 Personen	}		
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	178 Personen			
				Köln, 14.05.2017	Köln, 14.05.2017
			Der/Die Wahlvorsteher/in ³	Der/Die Wahlvorsteher/in ³	

Muster-Abschlussblatt der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017 (Teilauszug)

Die oben ersichtlichen Werte von A, A1 und A2 – wobei **A=A1+A2** gilt – können vom Abschlussblatt in die Niederschrift an entsprechender Stelle übertragen werden (siehe entsprechenden Abschnitt „Wählerverzeichnis“ auf Seite 15-16).

Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler (Punkte B und B1) wird aus Punkt 3.2 der Niederschrift übernommen (siehe vorherige Seite).

Beispiel: Eintragung der A- und B-Werte

4 Wahlergebnis Stimmbezirk: 10101

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁷⁾	158	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁷⁾	20	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178	
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	100	
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	1	

Muster-Niederschrift der Stadt Köln zur Landtagswahl 2017 (Auszug von Punkt 4)

Werte entstammen aus Punkt 3.2 der Niederschrift (siehe vorherige Seite)

Zählung der Stimmen

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in fünf Schritten:

- 1) **Sortierung** der Stimmzettel auf vier Stapel (A bis D)
- 2) **Zählung** der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen von **Stapel A**.
- 3) **Zählung** der ungekennzeichneten (leeren) Stimmzettel von **Stapel C**.
- 4) **Zählung** der zweifelsfrei gültigen Stimmen bei unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen bzw. der gültigen und ungültigen Stimmen bei nur einer Stimmabgabe von **Stapel B**.
- 5) **Entscheidung und Zählung** der zweifelhaften Stimmzettel („Kuriositäten“) von **Stapel D**.

Auch wenn sie auf den ersten Blick nicht einleuchtend ist: Halten Sie sich bitte an diese Reihenfolge. Denn die Stapel sind darauf ausgelegt, dass die Auszählung mit möglichst geringem Aufwand bei hoher Übersichtlichkeit durchgeführt werden kann. Das Verfahren spiegelt sich im Aufbau der Niederschrift wieder. Die Ergebnisermittlung erfolgt über drei Zwischensummen.



Bei allen Zählungen und Additionen gilt immer:
Machen Sie immer alles doppelt zur Gegenkontrolle!

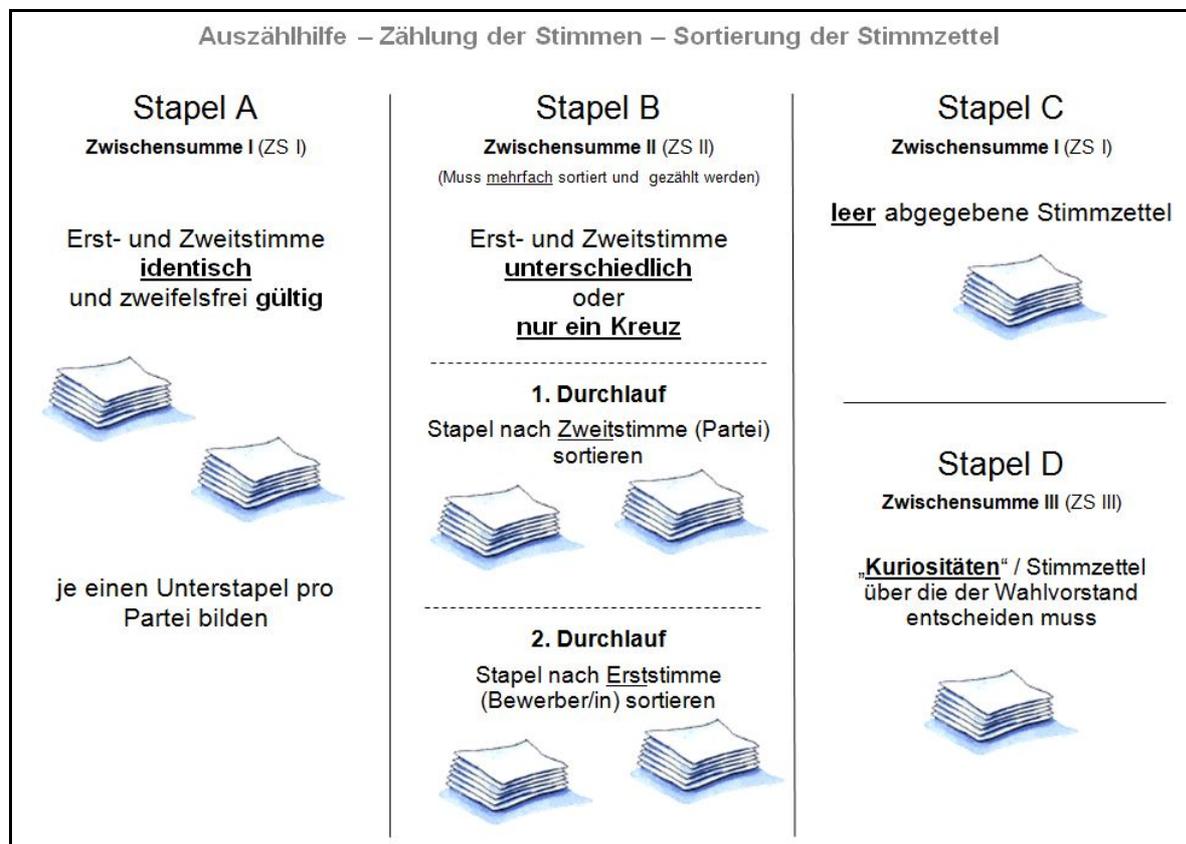


Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen
unbedingt das Vier-Augen-Prinzip!



Tip: Notieren Sie alle ermittelten Zahlen in die Niederschrift zunächst mit einem Bleistift und nutzen Sie den Kugelschreiber erst nach erfolgter telefonischer Schnellmeldung.

Übersicht: Stapelbildung und Auszählung



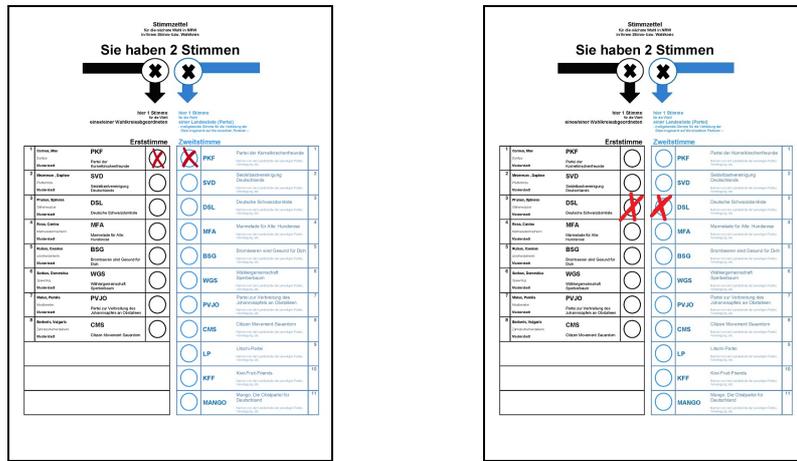
Übersicht: Stapelbildung und Auszählung

Eine weitere komplexere Gesamtübersicht des Stapel- und Auszählungsprozesses finden Sie auf Seite 35.

1. Schritt: Sortieren der Stimmzettel (Stapelbildung)

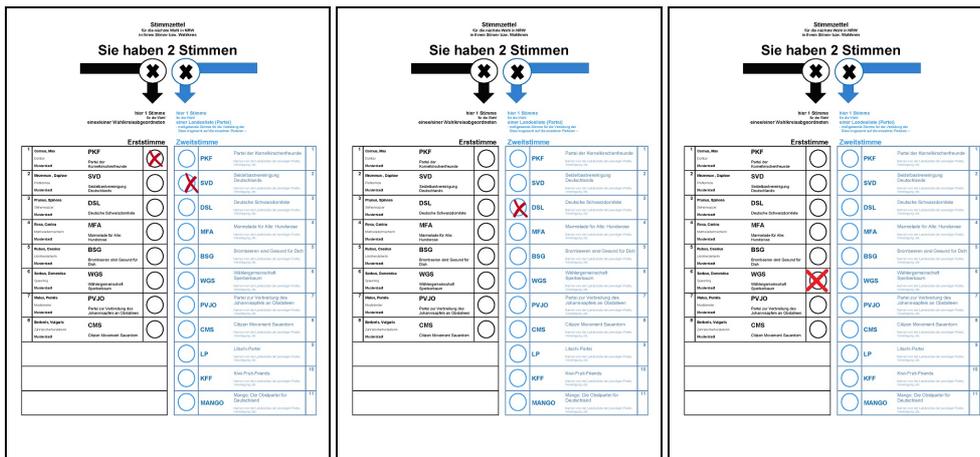
Nun wird das Wahlergebnis ermittelt. Hierzu müssen zunächst **vier Stapel** gebildet werden:

Stapel A: Enthält zweifelsfrei gültige Stimmzettel mit **gleicher Erst- und Zweitstimme**. Das heißt Bewerber und Landesliste gehören **derselben Partei** an (Kreuze liegen auf einer Linie).



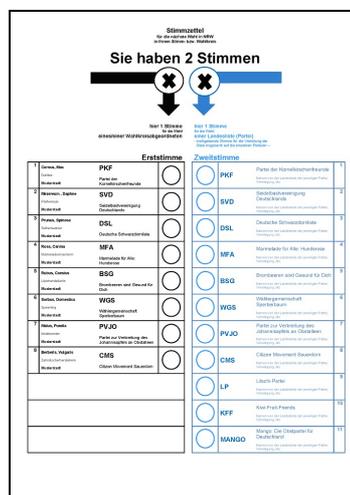
Muster-Stimmzettel für Stapel A

Stapel B: Enthält zweifelsfrei gültige Stimmzettel mit **unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen**, einschließlich der **Abgabe nur einer Stimme**. Das heißt Bewerber und Landesliste gehören **verschiedenen Parteien** an („Splitting“) oder es wurde **nur eine Stimme** abgegeben (nur ein Kreuz gemacht). Die Kreuze liegen nicht auf einer Linie.



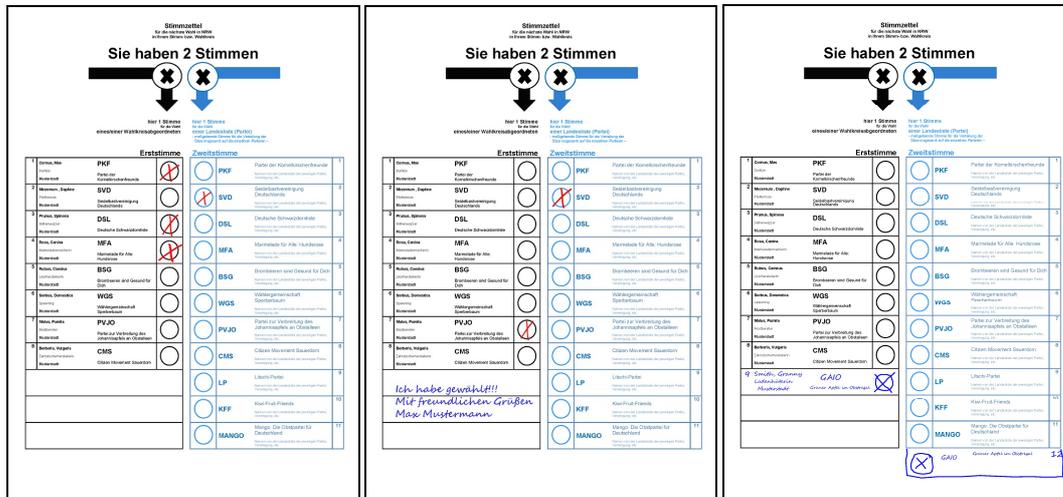
Muster-Stimmzettel für Stapel B

Stapel C: Enthält alle **leer** (ohne Kennzeichnung) abgegebenen Stimmzettel. Beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) sind damit zweifelsfrei **ungültig**.



Muster-Stimmzettel für Stapel C

Stapel D: Enthält die sogenannten „**Kuriositäten**“. Das sind alle Stimmzettel, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können und damit **Anlass zu Bedenken** geben (zum Beispiel wenn der Stimmzettel eine Unterschrift aufweist).
Erst am Schluss der Auszählung entscheidet der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel auf diesem Stapel – jeweils über die Erst- und Zweitstimme.



Muster-Stimmzettel für Stapel D



Die Stapel nach der Auszählung bitte nicht vermischen, da die Stimmzettel entsprechend der Stapel-Sortierung verpackt werden.

2. Schritt: Auszählung von Stapel A (Erst- und Zweitstimme identisch)

Die Auszählung der Stapel beginnt mit **Stapel A**. **Sortieren** Sie ihn nach den **jeweiligen Parteien** in der Reihenfolge der Landesliste (Zweitstimme), so dass jede Partei einen eigenen Unterstapel hat.

Anschließend zählen Sie die Stimmzettel jedes Unterstapels durch. Die ermittelte Zahl der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers sowie der Parteien trägt die Schriftführung als **gültige Erst- und Zweitstimme** in die Niederschrift wie folgt ein:

In der **Spalte Zwischensumme I (ZS I)**, in den **D-Zeilen** bei den Erststimmen und den **F-Zeilen** bei den Zweitstimmen. Da Erst- und Zweitstimme an dieselbe Partei gehen, müssen die Werte hier identisch sein.

Beispiel: Stapel A (Erst- und Zweitstimme identisch) – Eintragung

Wahlergebnis		Stimmbezirk: 10101			
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾					
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein?)	158			
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein?)	20			
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178			
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	100			
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	1			
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁸⁾					
c	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Erststimmen:					
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin) Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlberechtigten das Kennwort - laut Stimmzettel -)					
D1	Kandidatin A, Partei A	19			
D2	Kandidatin B, Partei B	27			
D3	Kandidat C, Partei C	6			
D4	Kandidatin D, Partei D	3			
D5	Kandidat E, Partei E	1			
D6	Kandidat F, Partei F	4			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60			
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ⁹⁾					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Zweitstimmen:					
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)					
F1	Partei A	19			
F2	Partei B	27			
F3	Partei C	6			
F4	Partei D	3			
F5	Partei E	1			
F6	Partei F	4			
F7	Partei G				
F8	Partei H				
F9	Partei I				
F10	Partei J				
F11	Partei K				
F12	Partei L				
F13	Partei M				
F14	Partei N				
F15	Partei O				
F16	Partei P				
F17	Partei Q				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Muster-Niederschrift: Eintragung Stapel A (Erststimme: links; Zweitstimme: rechts)

Schieben Sie die Unterstapel unverändert beiseite. Räumen Sie sie noch nicht komplett weg, da vor der Verpackung in die Umschläge noch weitere Stimmzettel hinzukommen.

3. Schritt: Auszählung von Stapel C (leere Stimmzettel)

Anschließend folgt **Stapel C** mit den leeren/ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ungültige Stimmen darstellen. Die gezählten Stimmzettel werden in die Niederschrift eingetragen:

In die erste **Spalte Zwischensumme I (ZS I)**, in der **C-Zeile** bei den Erststimmen und in der **E-Zeile** bei den Zweitstimmen.

Beispiel: Stapel C (leere Stimmzettel) – Eintragung

Wahlergebnis		Stimmbezirk: 10101			
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁹⁾					
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	155			
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	20			
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	175			
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	100			
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	1			
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁸⁾					
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		5			
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die/den/die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorsitzenden das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidatin A, Partei A	19			
D2	Kandidatin B, Partei B	27			
D3	Kandidat C, Partei C	6			
D4	Kandidatin D, Partei D	3			
D5	Kandidat E, Partei E	1			
D6	Kandidat F, Partei F	4			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60			
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ¹⁰⁾					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		5			
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	19			
F2	Partei B	27			
F3	Partei C	6			
F4	Partei D	3			
F5	Partei E	1			
F6	Partei F	4			
F7	Partei G	----			
F8	Partei H	----			
F9	Partei I	----			
F10	Partei J	----			
F11	Partei K	----			
F12	Partei L	----			
F13	Partei M	----			
F14	Partei N	----			
F15	Partei O	----			
F16	Partei P	----			
F17	Partei Q	----			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60			

Muster-Niederschrift: Eintragung Stapel C (Erststimme: links; Zweitstimme: rechts)

4. Schritt: Auszählung von Stapel B (Splitting-Fälle)

Weil sich im **Stapel B** nur Stimmzettel mit **ungleichen** Erst- und Zweitstimmen befinden, muss dieser Stapel **zweimal sortiert** und **ausgezählt** werden (zwei Durchläufe): Zuerst nach den Zweitstimmen, anschließend nach den Erststimmen.



Eine eindeutig ungültige Erst- oder Zweitstimme berührt nicht die Gültigkeit der anderen Stimme.

1. Durchlauf: Im ersten Durchlauf werden die gültigen Stimmzettel nach der **Zweitstimme** (Landesliste) **sortiert** und es wird für **jede Partei ein Unterstapel** gebildet.

Beachten Sie, dass es auch einen **Stapel für ungültige Zweitstimmen** geben kann, wenn **nur eine gültige Erststimme** abgegeben wurde (kein Kreuz bei den Zweitstimmen).

Sobald alle Stimmzettel aus Stapel B auf Unterstapel verteilt sind, werden die Unterstapel in der Reihenfolge der Parteien ausgezählt. Die Schriftführung hält die ermittelten Zahlen in der Niederschrift bei den **Zweitstimmen** wie folgt fest:

Die Eintragung erfolgt in der **Spalte Zwischensumme II (ZS II)** in der **E-Zeile** und in den **F-Zeilen**.

Beispiel: 1. Durchlauf von Stapel B (nach Zweitstimme sortiert)

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ¹⁰⁾		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	7		
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	19	6		
F2	Partei B	27	6		
F3	Partei C	6	3		
F4	Partei D	3	0		
F5	Partei E	1	1		
F6	Partei F	4	0		
F7	Partei G	----	0		
F8	Partei H	----	1		
F9	Partei I	----	0		
F10	Partei J	----	1		
F11	Partei K	----	0		
F12	Partei L	----	0		
F13	Partei M	----	0		
F14	Partei N	----	0		
F15	Partei O	----	2		
F16	Partei P	----	3		
F17	Partei Q	----	0		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23		

Muster-Niederschrift: Eintragung Stapel B (Zweitstimme)

2. Durchlauf: Packen Sie alle Unterstapel des ersten Durchlaufes wieder zum **Stapel B** zusammen. Anschließend erfolgt die **Sortierung** nach der **Erststimme**. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber wird wieder **ein Unterstapel** gebildet.

Auch hier gilt wieder, dass Stimmzettel, auf denen **nur eine gültige Zweitstimme** abgegeben worden ist (kein Kreuz bei den Erststimmen), einen Stapel für **ungültige Erststimmen** bilden.

Anschließend werden die Unterstapel ausgezählt und die Schriftführung trägt die ermittelten Zahlen in der Niederschrift bei den **Erststimmen** wie folgt ein:

Die Eintragung erfolgt in der **Spalte Zwischensumme II (ZS II)** in der **C-Zeile** und in den **D-Zeilen**.

Beispiel: 2. Durchlauf von Stapel B (nach Erststimmen sortiert)

Wahlergebnis		Stimmbezirk: 10101			
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾					
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ⁷⁾	158			
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ⁷⁾	20			
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178			
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	100			
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	1			
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{8) 9)}					
C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen	5	10		
Gültige Erststimmen:					
<small>Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den/die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin; Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)</small>		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidatin A, Partei A	19	9		
D2	Kandidatin B, Partei B	27	7		
D3	Kandidat C, Partei C	6	3		
D4	Kandidatin D, Partei D	3	0		
D5	Kandidat E, Partei E	1	1		
D6	Kandidat F, Partei F	4	0		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20		

Muster-Niederschrift: Eintragung Stapel B (Erststimme)

Legen Sie die Unterstapel zu den Unterstapeln von Stapel A. Lassen Sie die Stapel bis zum Verpacken am Ende getrennt liegen. Das erleichtert mögliche Neuauszählungen, falls ein Mitglied des Wahlvorstandes diese einfordert.

5. Schritt: Prüfung und Zählung von Stapel D („Kuriositäten“)

Es folgt der **Stapel D** mit den **Kuriositäten**. Über jeden Stimmzettel wird **nun einzeln** abgestimmt. Dabei wird nach Erst- und Zweitstimme **getrennt voneinander** entschieden, ob sie gültig bzw. ungültig sind. Beginnen Sie – wie bei Stapel B – mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Zweitstimmen. Anschließend entscheiden Sie in einem zweiten Durchgang über die Gültigkeit der Erststimmen.

Für die Gültigkeit gibt es **drei goldene Regeln**, an denen Sie sich orientieren können:

1. Es muss erkennbar sein, ob und wen die Wählerin bzw. der Wähler wählen wollte.

Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze bei der Erststimme (siehe Stimmzettel auf Seite 30).

2. Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.

3. Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt werden.

Gegenbeispiel: Unterschrift auf Stimmzettel (siehe Stimmzettel auf Seite 30)

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Wahlvorstehenden ausschlaggebend.



Tipp: Wenn Sie viele Kuriositäten auszählen müssen, lohnt es sich möglicherweise, auf einem Notizzettel eine Strichliste mit den einzelnen Entscheidungen zu führen.

Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit wird auf der **Rückseite des Stimmzettels vermerkt** – getrennt nach Erst- und Zweitstimme – notiert. Außerdem sind alle „kuriosen“ Stimmzettel fortlaufend zu nummerieren.

Im nachfolgenden Beispiel ist die Zweitstimme eindeutig gültig. Bei der Erststimme wurden drei Kreuze gemacht. Beide Entscheidungen wurden auf der Rückseite des Stimmzettels (bei Ungültigkeit mit entsprechender Begründung) notiert. Gleichzeitig wurde er nummeriert (in diesem Fall ist es der erste Stimmzettel von Stapel D).

Beispiel: Stimmzettel von Stapel D – Notierungen

Nr. 1

Erststimme: ungültig (kein Wählerwille erkennbar)

Zweitstimme: gültig, Partei SVD

Muster-Stimmzettel: Stapel D Vorderseite (links) und Rückseite (rechts)

Die Anzahl der „kuriosen“ **gültigen** Stimmen wird in der Niederschrift in der Spalte Zwischensumme III („**ZS III**“) in den **D-Zeilen** (Erststimme) bzw. **F-Zeilen** (Zweitstimme) eingetragen (im Beispiel **grün** markiert). Die **ungültigen** Stimmen werden in der Spalte Zwischensumme III („**ZS III**“) in der **C-Zeile** bzw. **E-Zeile** notiert (**rot** markiert).

Beispiel: Stapel D (Kuriositäten) – Eintragung

Wahlergebnis				Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}					
Stimmbezirk: 10101									
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾				E	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrscheinlich?)	155		Ungültige Zweitstimmen	5	7	3		
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrscheinlich?)	20		Gültige Zweitstimmen:					
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	175		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)					
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	100		F1	Partei A	19	6	1	
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	1		F2	Partei B	27	6	0	
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}				F3	Partei C	6	3	0	
C	Ungültige Erststimmen	5	10	2	F4	Partei D	3	0	0
Gültige Erststimmen:				F5	Partei E	1	1	0	
Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin) des Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahrschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)				F6	Partei F	4	0	0	
D1	Kandidatin A, Partei A	19	9	1	F7	Partei G	----	0	0
D2	Kandidatin B, Partei B	27	7	0	F8	Partei H	----	1	0
D3	Kandidat C, Partei C	6	3	0	F9	Partei I	----	0	0
D4	Kandidatin D, Partei D	3	0	2	F10	Partei J	----	1	0
D5	Kandidat E, Partei E	1	1	0	F11	Partei K	----	0	1
D6	Kandidat F, Partei F	4	0	0	F12	Partei L	----	0	0
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	F13	Partei M	----	0	0
				F14	Partei N	----	0	0	
				F15	Partei O	----	2	0	
				F16	Partei P	----	3	0	
				F17	Partei Q	----	0	0	
				F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	

Muster-Niederschrift: Eintragung Stapel D (Kuriositäten)



Vermischen Sie die Stimmzettel des Stapels D nicht mit den anderen drei Stapeln. Der Stapel D bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird.

Gesamtergebnis bilden

Zum Schluss werden aus den drei Zwischensummen (ZS I-III) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („**Insgesamt**“) eingetragen. Dies geschieht bei allen Zeilen (C, D, E, F).

Beispiel: Addition und Eintragung

Wahlergebnis		Stimmbezirk: 10101			
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾					
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrscheinlich?)	158			
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrscheinlich?)	20			
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178			
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt N]	100			
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrscheinlich?	1			
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}					
C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen	5	10	2	17
Gültige Erststimmen:					
	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerber/innen sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidatin A, Partei A	19	9	1	29
D2	Kandidatin B, Partei B	27	7	0	34
D3	Kandidat C, Partei C	6	3	0	9
D4	Kandidatin D, Partei D	3	0	2	5
D5	Kandidat E, Partei E	1	1	0	2
D6	Kandidat F, Partei F	4	0	0	4
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83

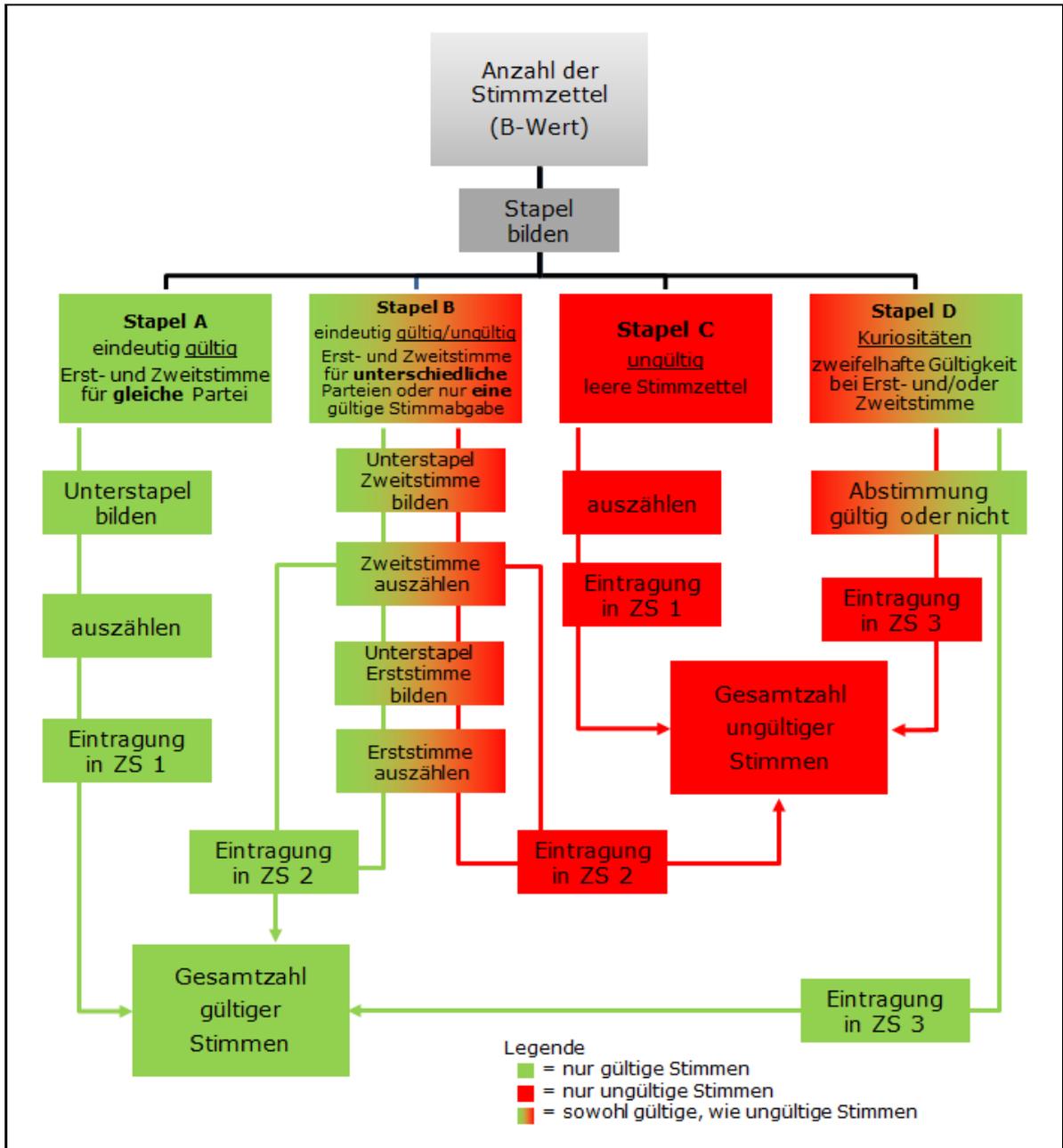
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	5	7	3	15
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	19	6	1	26
F2	Partei B	27	6	0	33
F3	Partei C	6	3	0	9
F4	Partei D	3	0	0	3
F5	Partei E	1	1	0	2
F6	Partei F	4	0	0	4
F7	Partei G	----	0	0	0
F8	Partei H	----	1	0	1
F9	Partei I	----	0	0	0
F10	Partei J	----	1	0	1
F11	Partei K	----	0	1	1
F12	Partei L	----	0	0	0
F13	Partei M	----	0	0	0
F14	Partei N	----	0	0	0
F15	Partei O	----	2	0	2
F16	Partei P	----	3	0	3
F17	Partei Q	----	0	0	0
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

Muster-Niederschrift: Gesamtergebnis

Sollte es zu **Problemen** oder sonstigen Auffälligkeiten während der Auszählung kommen und diese durch wiederholtes Auszählen nicht behoben werden können, wird dies unter 5.1 in der Niederschrift vermerkt.

Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann eine **Neuauszählung** verlangen. Die Person wird mit entsprechender Begründung unter 5.2 in der Niederschrift vermerkt.

Übersicht der Stapelbildung zur Ermittlung des Wahlergebnisses



Übersicht: Stapelbildung, Auszählung und Eintragung in die Niederschrift

Plausibilität

Nachdem Sie zu einem Ergebnis gekommen sind, müssen Sie dieses noch auf seine Plausibilität hin überprüfen.

- Die Summe der **ungültigen Erststimmen (C)** plus die Summe der **gültigen Erststimmen (D)** muss die Anzahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl Stimmzettel) ergeben: $C + D = B$.
Gleiches gilt für die **ungültigen und gültigen Zweitstimmen**: $E + F = B$.
- Die Summe der gültigen Erststimmen der **verschiedenen Bewerberinnen und Bewerber** muss gleich der Summe der gültigen Erststimmen sein: $D1 + D2 + \dots + D6 = D$.
Gleiches gilt für die gültigen und ungültigen Zweitstimmen in Bezug auf die verschiedenen Parteien: $F1 + F2 + \dots + F17 = F$.

Beispiel: Berechnungen der Plausibilität

Wahlergebnis		Stimmbezirk: 10101			
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾					
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein?) ⁷⁾	158			
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein?) ⁷⁾	20			
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	178			
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 a)]	100			
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt Nr. 3.2 c)]	1			
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}					
C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		5	10	2	17
Gültige Erststimmen:					
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerberin (Vor- und Familienname der Bewerberin des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidatin A, Partei A	19	9	1	29
D2	Kandidatin B, Partei B	27	7	0	34
D3	Kandidat C, Partei C	6	3	0	9
D4	Kandidatin D, Partei D	3	0	2	5
D5	Kandidat E, Partei E	1	1	0	2
D6	Kandidat F, Partei F	4	0	0	4
D	Gültige Erststimmen insgesamt	60	20	3	83
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
		5	7	3	15
Gültige Zweitstimmen:					
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	19	6	1	26
F2	Partei B	27	6	0	33
F3	Partei C	6	3	0	9
F4	Partei D	3	0	0	3
F5	Partei E	1	1	0	2
F6	Partei F	4	0	0	4
F7	Partei G	----	0	0	0
F8	Partei H	----	1	0	1
F9	Partei I	----	0	0	0
F10	Partei J	----	1	0	1
F11	Partei K	----	0	1	1
F12	Partei L	----	0	0	0
F13	Partei M	----	0	0	0
F14	Partei N	----	0	0	0
F15	Partei O	----	2	0	2
F16	Partei P	----	3	0	3
F17	Partei Q	----	0	0	0
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	60	23	2	85

Muster-Niederschrift zur Landtagswahl 2017

Diese Plausibilitätsprüfung können Sie auch mit einem Tablet oder Smartphone im Internet durchführen. Die Internetadresse hierzu finden Sie im „blauen Ordner“.

Telefonische Schnellmeldung

Tragen Sie die Ergebnisse in das Formular zur Schnellmeldung im „**blauen Ordner**“ ein und rufen Sie das Wahlamt an.



Für die Übermittlung benötigen Sie zwingend das Passwort, das auf dem Formular vermerkt ist und bei der Übermittlung abgefragt wird.



**Telefonnummer für Schnellmeldungen:
(0221) 221 – 2226**

Die Stadt Köln mobilisiert alle nötigen Ressourcen, um das Ergebnis so schnell wie möglich entgegenzunehmen. Dennoch kann es bei 800 Stimmbezirken natürlich zu Wartezeiten kommen. Daher bitten wir Sie um ein wenig Geduld. Sollte die Schnellmeldungsnummer besetzt sein, versuchen Sie es bitte ein paar Minuten später erneut.

Nachdem Ihre Ergebnisse vom Wahlamt telefonisch bestätigt wurden, tragen Sie sie in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ mit Kugelschreiber ein.

Abschlussarbeiten

Einpacken

Sollten die vorbedruckten Umschläge nicht ausreichen, beschriften Sie dem Bedarf entsprechend einen oder mehrere Blanko-Umschläge.



Blanko-Umschläge sind zu beschriften mit:

- Umschlagsnummer
- Umschlagsanzahl (Umschlag __ von __)
- der Stimmbezirksnummer
- LTW 2017

Verpacken Sie alle Unterlagen **nach abgeschlossenem Auszählvorgang** wie folgt in die verschiedenen Umschläge:

- **Umschlag 1:** alle eingenommenen **Wahlscheine**
 - Umschlag 1 kommt in die Papier-Tragetasche
- **Umschlag 2:** alle Stimmzettel von **Stapel A** und **Stapel B** sortiert nach Bewerberinnen und Bewerbern (Erststimmen)
 - Die Unterstapel der Bewerberinnen und Bewerber von Stapel B werden zu den entsprechenden Unterstapeln von Stapel A gelegt und jeweils mit Gummibändern fixiert
 - Umschlag 2 kommt in den Wahlkoffer
- **Umschlag 3:** alle Stimmzettel von **Stapel B ohne Erststimme** (auf denen also nur die Zweitstimmen abgegeben wurde), sortiert nach Partei
 - Umschlag 3 kommt in den Wahlkoffer
- **Umschlag 4:** alle **leeren** Stimmzettel von **Stapel C**
 - Umschlag 4 kommt in die Wahlkoffer
- **Umschlag 5:** alle **Kuriositäten** von **Stapel D**
 - Umschlag 5 kommt in die Papier-Tragetasche



Alle Umschläge sind mit den **beigelegten Siegelmarken zu versiegeln**. Diese sind von der/dem **Wahlvorstehenden** zu **unterzeichnen**.



Zudem ist **getrennt nach Umschlagtyp** auf allen Umschlägen **die laufende Umschlagsnummer bezogen auf die Gesamtzahl des Umschlagtyps** auf dem Etikett an der vorgesehenen Stelle zu notieren.

z. B. bei Umschlag Nr. 2: „3 von 4“ = *der so beschriftete Umschlag ist der dritte von insgesamt vier Umschlägen des Umschlagtyps 2*

Aufräumen

Hinterlassen Sie den Wahlraum bitte so, wie Sie ihn vorgefunden haben. Genutzte Hinweisschilder können Sie gerne entsorgen. Bitte achten Sie darauf, dass keine persönlichen Unterlagen im Wahlraum verbleiben.



Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes, danken Ihnen dafür, dass Sie den Wahlraum so sauber hinterlassen, wie Sie ihn vorgefunden haben.

Unterschrift

Jedes **Wahlvorstandsmitglied** muss eine **Unterschrift** auf der letzten Seite der Niederschrift leisten und auf dem **Quittungsbeleg** des Erfrischungsgeldes, welcher sich im „**blauen Ordner**“ befindet.

Abrechnen

Als letzte Handlung gibt die/der Schriftführende das **Erfrischungsgeld** an die Wahlvorstandsmitglieder aus. Bleibt Geld übrig, beispielsweise weil ein Mitglied ausgefallen ist, wird das verbleibende Geld in den **Briefumschlag** im „**blauen Ordner**“ (dort unter Punkt 4) gesteckt und auf dem Quittungsbeleg vermerkt. Eine Aufteilung eines möglichen Restgeldes ist **nicht** zulässig.

Die Teambildungspauschale wird ca. 10 Wochen nach dem Wahltermin überwiesen. Dies gilt auch für das Schulungshonorar der Schriftführenden.

Abliefern

Nachdem alle Aufgaben im Wahlraum erledigt sind, müssen die Unterlagen der Stadt Köln übergeben werden. Die/der Schriftführende bringt den Koffer zur **jeweiligen Annahmestelle/Bürgeramt**, die/das auf der Tragetasche benannt ist.

Bitte geben Sie uns Zeit, Ihr sorgsam ermitteltes Ergebnis in Ruhe anzunehmen und gegenzuprüfen. Wir werden versuchen, Sie möglichst schnell zu bedienen. Aufgrund der vielen zeitgleichen Abgaben kann es jedoch zu Wartezeiten an den Annahmestellen kommen.

Danke

Die Stadt Köln wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes unter den in diesem Leitfaden genannten Telefonnummern (Übersicht auf Seite 4) gerne zur Verfügung. Es gilt:

Bei Fragen fragen!